

Az.: 3614-01 – DAR Lu

Kiel, den 25.07.2022

V o r l a g e

der Kirchenleitung

für die Tagung der Landessynode vom 15. bis 17. September 2022

Gegenstand: Kirchengesetz über die Pröpstinnen und Pröpste in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie zur Änderung weiterer Vorschriften

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz über die Pröpstinnen und Pröpste in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie zur Änderung weiterer Vorschriften.

Anlagen:

- Nr. 1: Kirchengesetz über die Pröpstinnen und Pröpste in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie zur Änderung weiterer Vorschriften
- Nr. 2: Synopse
- Nr. 3: Stellungnahme der Pastorinnen- und Pastorenvertretung
- Nr. 4: Stellungnahme der Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit

Beteiligt wurden:

Pastorinnen- und Pastorenvertretung
Schwerbehindertenvertretung der Pastorinnen und Pastoren
Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit
Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht
Rechtsausschuss
EKD
VELKD

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Administrative Folgenabschätzung:

Das in dem Pröpstegesetz beschriebene Wahlverfahren ist durchzuführen. Daran sind der Kirchenkreisrat, der Wahlvorbereitungsausschuss sowie die Kirchenkreissynode beteiligt. Zudem begleitet die landeskirchliche Ebene das Wahlverfahren mit. Zusätzliche Bürokratiefolgen zu dem bisher geltenden Recht wurden vermieden.

Begründung:

Pröpstinnen und Pröpste sind Pastorinnen und Pastoren, die den leitenden geistlichen Dienst in den Kirchenkreisen wahrnehmen, Artikel 65 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung. Ihre Aufgaben und Befugnisse sind in den Artikeln 65 ff. der Verfassung festgehalten. Zudem enthält Artikel 67 der Verfassung eine grundlegende Vorschrift zur Wahl einer Pröpstin bzw. eines Propstes.

Zurzeit befinden sich noch das Pröpstegesetz sowie die Pröpstestellenverordnung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Kraft (Teil 1 § 18 Einführungsgesetz). Zudem gilt noch die Rechtsverordnung über die Anzahl der Pröpstinnen und Pröpste in den Kirchenkreisen (Rechtsverordnung Orientierungsrahmen). Durch diese Rechtsverordnung werden Vorgaben bei der Genehmigung der Anzahl der Pröpstinnen und Pröpsten in den Kirchenkreisen getroffen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll im Rahmen der Rechtsvereinheitlichung ein neues Pröpstegesetz verabschiedet werden. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die Anwendung von zwei Rechtstexten für die Wahl einer Pröpstin bzw. eines Propstes hinderlich gewesen ist. Daher soll nun das gesamte Wahlverfahren (Aus-schreibung, Vorbereitung der Wahl durch einen Wahlvorbereitungsausschuss, Wahl durch die Kirchenkreissynode etc.) in einem Rechtstext abgebildet werden. Das Wahlverfahren ist dabei nicht gänzlich neu geregelt worden. Vielmehr sind zum Großteil Vorschriften des Pröpstegesetzes und der Pröpstestellenverordnung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche übernommen worden. Bei der Wahl durch die Kirchenkreissynode orientieren sich die Vorschriften an dem im Bischofswahlgesetz vorgesehenen Verfahren. Die Rechtsverordnung Orientierungsrahmen soll vorübergehend weitergelten und nach Inkrafttreten des Pröpstegesetzes neu gefasst werden. Dazu ist eine umfassende Beteiligung der Kirchenkreise notwendig.

Im neuen Pröpstegesetz ist von einer Wiedergabe der Vorschriften aus der Verfassung über die Pröpstinnen und Pröpste im Grundsatz abgesehen worden. Nur wenn es inhaltlich notwendig war, sind Vorschriften aus der Verfassung in dem Pröpstegesetz übernommen worden.

Auf folgende Änderungen zu der bisherigen Rechtslage wird besonders hingewiesen:

- Die Vorschriften zur Verbindung des Amtes einer Hauptpastorin bzw. eines Hauptpastors mit einer Pfarrstelle, die für eine Pröpstin bzw. einen Propst im Kirchenkreis Hamburg-Ost vorgesehen ist, sind nun Teil des Pröpstegesetzes. Dadurch soll die Durchführung eines solchen Wahlverfahrens erleichtert werden.
- Der Wahlvorbereitungsausschuss kann nunmehr auch mehrere Wahlverfahren begleiten.
- Die Möglichkeit der Wiederwahl ist in einer Vorschrift zusammengefasst worden.

Zudem ist zu beachten, dass auch das Videokonferenzengesetz, das die Landessynode auf ihrer Tagung im September 2021 beschlossen hat, Anwendung findet.

Das Pröpstegesetz enthält zum Großteil geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen oder Umschreibungen, die es ermöglichen, auf Personenbezeichnungen zu verzichten. Bei Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie bei Eigennamen ist jedoch die Paarform mangels Alternativen beibehalten worden.

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungen, wurden zudem noch der Bischofsrat und der Gesamtpröpstekonvent beteiligt. Im Nachgang zu Gesamtpröpstekonvent wurde über den Gesetzentwurf mit drei Pröpsten aus jedem Sprengel beraten.

Zu Artikel 1 (Änderung der Verfassung):

Durch Artikel 1 wird eine Änderung der Verfassung vorgenommen. In Artikel 67 Absatz 2 der Verfassung ist festgehalten, dass die Wahl einer Pröpstin bzw. eines Propstes auf Vorschlag eines Wahlvorbereitungsausschusses erfolgt. Diese Vorschrift soll dahingehend präzisiert werden, dass ein solcher Ausschuss nur bei der erstmaligen Wahl einer Pröpstin bzw. eines Propstes den Wahlvorschlag unterbreitet. Bei der Wiederwahl einer Pröpstin bzw. eines Propstes können der Verzicht auf Ausschreibung und der Vorschlag zur Wiederwahl nach der derzeitigen Rechtslage durch den Kirchenkreisrat erfolgen. Da sich dieses Verfahren in der Vergangenheit bewährt hat, soll auch in dem neuen Pröpstegesetz daran festgehalten werden. Eine entsprechende Klarstellung in der Verfassung ist daher notwendig.

Zu Artikel 2 (Pröpstegesetz):

Durch Artikel 2 wird ein neues Pröpstegesetz in Kraft gesetzt.

Zu § 1:

§ 1 enthält allgemeine Vorschriften.

Nach Absatz 1 regelt das Pröpstegesetz die Wahl sowie den Dienst der Pröpstinnen und Pröpste in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Die Wahl erfolgt auf Vorschlag des Wahlvorbereitungsausschusses, im Fall der Wiederwahl auf Vorschlag des Kirchenkreisrats. Dies wird nach Artikel 67 der Verfassung so vorgegeben. Weitere Vorschriften zum Wahlvorbereitungsausschuss sowie zur Wahl durch die Kirchenkreissynode sind in den §§ 7 ff. enthalten.

Absatz 3 legt fest, dass sich das Wahlverfahren abweichend vom Pfarrstellenbesetzungsgesetz nach diesem Kirchengesetz richtet. Jedoch findet das Pfarrstellenbesetzungsgesetz dann Anwendung, wenn es ausdrücklich im Pröpstegesetz in Bezug genommen wird. Bei dem Pröpstegesetz handelt es sich somit um ein zum Pfarrstellenbesetzungsgesetz spezielleres Kirchengesetz, das vorrangig gilt.

Zu § 2:

Nach Absatz 1 Satz 1 wird festgelegt, dass für jede Pröpstin bzw. jeden Propst eine Pfarrstelle im Stellenplan des Kirchenkreises vorzusehen ist. Mit der Wahl einer Pröpstin bzw. eines Propstes gilt auch die Besetzung der vorgesehenen Pfarrstelle als vollzogen. Diese Vorschrift ist ergänzend in § 14 Absatz 3 enthalten.

Sofern nach dem Orientierungsrahmen nach Absatz 2 der pröpstliche Auftrag nicht einen vollen Dienstumfang ausfüllt, kann noch zusätzlich ein weiterer Dienstauftrag

erteilt werden. Die Entscheidung trifft die Kirchenkreissynode mit Zustimmung der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel und des Landeskirchenamts.

Satz 3 geht auf die besondere Situation im Kirchenkreis Hamburg-Ost ein. Dort ist zum Teil das Amt einer Hauptpastorin bzw. eines Hauptpastors mit der Pfarrstelle einer Pröpstin bzw. eines Propstes verbunden. Das hat zur Folge, dass im weiteren Wahlverfahren den Kirchengemeinderäten der Hauptkirchengemeinden in einem solchen Wahlverfahren besondere Rechte zukommen. Das gilt aber nur bei der zuvor beschriebenen Verbindung. Die Wahl einer Hauptpastorin bzw. eines Hauptpastors, die bzw. der nicht zugleich Pröpstin bzw. Propst ist, ist in einer Kirchenkreissatzung geregelt worden.

Absatz 2 konkretisiert Artikel 65 Absatz 3 der Verfassung. Danach wird die Anzahl der Pröpstinnen und Pröpste durch Kirchenkreissatzung festgelegt. Die Regelung über die Anzahl bedarf der Genehmigung durch die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel und das Landeskirchenamt. Im bisher geltenden Pröpstegesetz erfolgte die Genehmigung durch einen Orientierungsrahmen, der die Anzahl der Gemeindeglieder, der Kirchengemeinden, der Dienste und Werke sowie des Umfangs der Personalverantwortung berücksichtigt. Die genaue Gewichtung der Kriterien ist in der Rechtsverordnung Orientierungsrahmen festgelegt worden. Anhand dieser Rechtsverordnung sind die Genehmigungen über die Anzahl der Pröpstinnen und Pröpste erfolgt. In Absatz 2 wird wiederum eine Verordnungsermächtigung verankert, auf deren Grundlage nach dem Inkrafttreten des Pröpstegesetzes eine neue Rechtsverordnung durch die Kirchenleitung zu erlassen ist. Diese Rechtsverordnung soll die bisherigen Kriterien beinhalten. Zudem kommt ein neues zusätzliches Kriterium hinzu. Da durch die Pröpstinnen und Pröpste zahlreiche weitere aufsichtliche Aufgaben wahrzunehmen sind (beispielsweise in den Diensten und Werken, Stiftungen etc.), wird auch dieses Kriterium zusätzlich im Pröpstegesetz aufgenommen.

Nach Absatz 3 wird, wie auch bei anderen Besetzungsverfahren von Pfarrstellen üblich, durch den Kirchenkreisrat zu prüfen sein, ob nach dem Orientierungsrahmen nach Absatz 2 die vorgesehene Pfarrstelle unverändert wieder besetzt werden kann. Die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel sowie das Landeskirchenamt sind über das Ergebnis dieser Prüfung zu unterrichten.

Zu § 3:

Diese Vorschrift gibt Artikel 67 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verfassung wieder. Vorschriften zu einem Unterschreiten der Amtszeit nach Artikel 67 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung sind nicht aufgenommen worden. Ein solches Unterschreiten würde die Attraktivität stark mindern und daher voraussichtlich zu weniger Bewerbungen führen.

Zu § 4:

Nach Absatz 1 ist ein Wahlverfahren durch den Kirchenkreisrat einzuleiten, wenn eine Pfarrstelle einer Pröpstin bzw. eines Propstes vakant ist oder demnächst vakant wird. Dabei bleiben die Vorschriften des Pfarrstellenbesetzungs- sowie des Personalplanungsförderungsgesetzes zu Besetzungssperren unberührt. Zu diesen Vorschriften zählt auch § 5 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 2 und 3 Personalplanungsförderungsgesetz. Danach darf ein Kirchenkreis auch dann eine bestimmte Anzahl an Pfarrstellen einer Pröpstin bzw. eines Propstes besetzen, wenn der Kirchenkreis einer Besetzungssperre unterliegt.

Nach Absatz 2 wird geregelt, dass das Wahlverfahren mit dem Beschluss des Kirchenkreisrats über die Ausschreibung eingeleitet wird.

Gemäß Absatz 3 endet das Wahlverfahren mit der Einführung der gewählten Pröpstin bzw. des gewählten Propstes. Zudem endet es ferner in den Fällen, in denen es im Pröpstegesetz festgelegt wird.

Zu § 5:

Die Ausschreibung erfolgt im Kirchlichen Amtsblatt der Nordkirche. Eine anderweitige Ausschreibung ist nicht möglich. Die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel sowie das Landeskirchenamt haben dem Ausschreibungstext vor der Veröffentlichung zuzustimmen.

Für den Fall einer Verbindung des Amtes einer Hauptpastorin bzw. eines Hauptpastors im Kirchenkreis Hamburg-Ost mit der vorgesehenen Pfarrstelle für eine Pröpstin bzw. einen Propst hat zusätzlich der Kirchenkreisrat das Einvernehmen des Kirchengemeinderats der Hauptkirchengemeinde über den Ausschreibungstext herzustellen.

Absatz 3 enthält Mindestvorgaben für den Inhalt des Ausschreibungstextes. In der Ausschreibung sind die wahrzunehmenden Aufgaben, das Erfordernis ausreichender pfarramtlicher Erfahrung sowie die für eine Pröpstin bzw. einen Propst notwendigen Fähigkeiten zu beschreiben. Die Anforderungen an die Pröpstin bzw. den Propst sind vor dem Hintergrund der besonderen Situation des Kirchenkreises darzustellen. Zusätzlich sind noch Angaben über die zu beziehende Dienstwohnung, die Adressatin bzw. den Adressaten der Bewerbung sowie über die Bewerbungsfrist in den Ausschreibungstext aufzunehmen. Es ist natürlich auch noch möglich, weitere Informationen in dem Ausschreibungstext zu benennen. Dabei könnte es sich beispielsweise um die Predigtstätte der Pröpstin bzw. des Propstes oder um einen zusätzlichen Dienstauftrag handeln, sofern das zuvor beschlossen und genehmigt worden ist.

Zudem ist nach Absatz 4 für die Bewerbung eine angemessene Bewerbungsfrist zu setzen, die mindestens einen Monat zu betragen hat. Damit soll sichergestellt werden, dass ausreichend Zeit für Interessierte vorhanden ist, um eine Bewerbung abzugeben.

Zu § 6:

Die Bewerbungen sind schriftlich an die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel zu richten. Zudem besteht die Möglichkeit, sich durch die Übermittlung elektronischer Dokumente gemäß § 2 Absatz 1 Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz zu bewerben. Der Regelfall ist dabei die E-Mail. Zudem muss eine Zugangseröffnung bestehen. Die Bewerbung selbst sollte verschlüsselt übersandt werden, da darin viele personenbezogene Daten enthalten sind.

Die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel informiert das Landeskirchenamt nach Ablauf der Bewerbungsfrist unverzüglich über die eingegangenen Bewerbungen.

Absatz 2 enthält Vorgaben zu der Bewerbungsfrist. Es handelt sich dabei um eine gesetzliche Ausschlussfrist. Das hat zur Folge, dass Bewerbungen, die verspätet eintreffen, im weiteren Wahlverfahren nicht mehr berücksichtigt werden dürfen. Dabei ist der Eingang bei der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel entscheidend und nicht der Poststempel.

Nach Absatz 3 dürfen sich nur Pastorinnen und Pastoren der Nordkirche bewerben, die die Anstellungsfähigkeit nach dem Pfarrdienstgesetz der EKD besitzen. Das wird durch den Verweis auf § 5 Pfarrstellenbesetzungsgesetz sichergestellt. Sollten sich Pastorinnen und Pastoren aus anderen Landeskirchen bewerben wollen, ist ihnen vor der Bewerbung das Bewerbungsrecht nach § 5 Absatz 2 Pfarrstellenbesetzungsgesetz zu erteilen. Das Bewerbungsrecht erteilt das Landeskirchenamt in Einvernehmen mit dem Bischofsrat.

Zu § 7:

§ 7 enthält Vorschriften zum Wahlvorbereitungsausschuss. Dieser wird grundsätzlich für das jeweilige Wahlverfahren durch die Kirchenkreissynode gebildet. Es wird aber auch der Kirchenkreissynode die Möglichkeit eingeräumt, einen Wahlvorbereitungsausschuss für mehrere anstehende Wahlverfahren einzusetzen. Diese Wahlverfahren müssen während der Amtszeit der Kirchenkreissynode eingeleitet werden. Die beiden Vorschriften stehen gleichberechtigt nebeneinander.

Absatz 2 enthält eine Auflistung der grundlegenden Aufgaben des Wahlvorbereitungsausschusses. Die Aufzählung ist aber nicht abschließend.

Zu § 8:

Die Zusammensetzung des Wahlvorbereitungsausschusses richtet sich nach § 8. Ihm gehören sieben aus der Mitte der Kirchenkreissynode gewählte Mitglieder an. Zwei dieser Mitglieder sind Pastorinnen und Pastoren und ein Mitglied ist eine mitarbeitende Person. Des Weiteren gehören dem Ausschuss die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel sowie ein Mitglied der Kirchenleitung, das der Gruppe der Ehrenamtlichen angehört, an. Es kann sich dabei auch um ein stellvertretendes Mitglied der Kirchenleitung aus der Gruppe der Ehrenamtlichen handeln. Nach dem bisherigen Recht hat die Kirchenleitung auch eines ihrer Mitglieder in den jeweiligen Wahlvorbereitungsausschuss entsandt. Um das Ehrenamtsquorum zu garantieren und den Ausschuss nicht zu vergrößern, ist ein Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied aus der Gruppe der Ehrenamtlichen zu benennen. Dieses Mitglied soll die gesamt-kirchliche Perspektive aus der Ehrenamtssicht in dem Ausschuss gewährleisten. Zudem soll auch die Erfahrung der Kirchenleitung bei der Besetzung von Leitungsstellen in die Arbeit des Ausschuss mit einfließen.

Zudem sollen sich bei der Wahl der Mitglieder des Wahlvorbereitungsausschusses, die durch die Kirchenkreissynode zu wählen sind, ebenso viele Frauen wie Männer zur Wahl stellen. Der Wahlvorschlag soll somit ausgeglichen sein.

Besteht im Kirchenkreis Hamburg-Ost eine Verbindung zwischen dem Amt einer Hauptpastorin bzw. eines Hauptpastors mit einer Pfarrstelle einer Pröpstin bzw. eines Propstes, entsendet der jeweilige Kirchengemeinderat der Hauptkirchengemeinde ein weiteres ehrenamtliches Mitglied in den Wahlvorbereitungsausschuss.

Die Absätze 4 bis 8 enthalten Vorschriften über Ersatzmitglieder und wann diese Ersatzmitglieder in den Wahlvorbereitungsausschuss nachrücken.

Zu Absatz 6 ist hinzuweisen, dass das Ersatzmitglied nur im Falle einer Vakanz die Stellvertretung wahrnimmt.

Den Vorsitz im Wahlvorbereitungsausschuss führt die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel. Sollte sie bzw. er verhindert sein, leitet die dienstälteste Pastorin bzw. der dienstälteste Pastor die Sitzungen des Ausschusses. Nur bei kurzzeitigen Verhinderungen der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel greift diese Vorschrift.

Nach Absatz 10 nimmt eine Vertretung des Landeskirchenamts an den Sitzungen des Wahlvorbereitungsausschusses mit beratender Stimme teil. Das Nähere wird durch den Geschäftsverteilungsplan des Landeskirchenamts bestimmt.

Zu § 9:

§ 9 enthält Vorschriften zu den Sitzungen des Wahlvorbereitungsausschusses.

Nach Absatz 1 sind diese Sitzungen nicht öffentlich und die Mitglieder unterliegen bezüglich des Inhalts der Beratungen und der Abstimmungsverhältnisse der Verschwiegenheitspflicht. Die Berechtigung der Pröpstinnen und Pröpste nach Artikel 66 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung, an allen Sitzungen kirchlicher Gremien in ihrem Kirchenkreis teilzunehmen und gehört zu werden, wird für den Wahlvorbereitungsausschuss ausgeschlossen. Die Pröpstinnen und Pröpsten des Kirchenkreises, deren Pfarrstellen nicht zur Neubesetzung anstehen, werden nach § 10 Absatz 4 durch die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel zu den sich bewerbenden Personen, die sich im Wahlvorbereitungsausschuss vorstellen, angehört. Somit ist eine ausreichende Beteiligung gewährleistet.

Absatz 2 enthält eine Vorgabe zur Beschlussfähigkeit des Ausschusses. Die Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden in der Regel mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Das Pröpstegezet kann dazu aber abweichende Regelungen treffen.

Die Ausschussmitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

Absatz 5 regelt ein Mitwirkungsverbot. Mitglieder, die sich selbst oder deren Angehörige im Sinne von § 9 Absatz 4 Verwaltungsverfahrens- und –zustellungsgesetz der EKD sich bewerben, dürfen am Wahlvorbereitungsausschuss bis zum Ende des Wahlverfahrens nicht mitwirken. Die Mitwirkung ist ab dem Zeitpunkt ausgeschlossen, ab dem die Bewerbung bei der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel eingeht. Durch diese Vorschrift wird verhindert, dass eine Pastorin bzw. ein Pastor selbst an dem eigenen Wahlverfahren oder deren bzw. dessen Angehörige teilnehmen.

Zu § 10:

§ 10 enthält Regelungen zum Auswahlverfahren des Wahlvorbereitungsausschusses sowie zur Erstellung des Wahlvorschlags.

Der Wahlvorbereitungsausschuss tritt im Laufe der Bewerbungsfrist zu einer ersten Sitzung zusammen, um das weitere Vorgehen abzusprechen. Unverzüglich nach dem Ablauf der Bewerbungsfrist tritt der Wahlvorbereitungsausschuss wieder zusammen und entscheidet, welche sich bewerbenden Personen sich im Ausschuss vorstellen sollen. Sie haben schriftlich zu erklären, die für sie bestimmte Dienstwohnung im Falle der Wahl zu beziehen.

Nach Absatz 3 kann der Wahlvorbereitungsausschuss in geheimer Abstimmung beschließen, das Wahlverfahren abzubrechen, wenn lediglich eine Bewerbung eingegangen ist. Sollte ein entsprechender Beschluss gefasst werden, unterrichtet die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel den Kirchenkreisrat und das Landeskirchenamt hierüber. In diesem Falle hat der Kirchenkreisrat ein neues Wahlverfahren einzuleiten.

Die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel unterrichtet die Pröpstinnen und Pröpste, deren Pfarrstelle nicht zur Neubesetzung ansteht, über die sich bewerbenden Personen, die sich im Ausschuss vorstellen werden. Es besteht die Möglichkeit, Stellung zu den Bewerbungen zu nehmen. Die Angaben sind aufgrund der Amtsverschwiegenheit vertraulich zu behandeln.

Nach Absatz 5 stellen sich die sich bewerbenden Personen nach Absatz 2 Satz 1 einzeln den Mitgliedern des Wahlvorbereitungsausschusses vor. Zunächst ist die Bewerbung kurz durch die sich bewerbende Person vorzustellen. Im Anschluss folgt ein Gespräch mit den Ausschussmitgliedern. Dabei ist auf die Chancengleichheit der sich bewerbenden Personen zu achten. Daher sollte allen sich bewerbenden Personen die gleiche Zeit für die Vorstellung der Bewerbung und für das sich anschließende Gespräch eingeräumt werden. Es ist sinnvoll, einen einheitlichen Fragenkatalog vorab zu erstellen. Eine Dokumentation über die Vorstellungen im Ausschuss empfiehlt sich ebenso.

Die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel gibt gemäß Absatz 6 nach Beendigung aller Vorstellungen ein Votum zu jeder sich bewerbenden Person ab, die sich im Wahlvorbereitungsausschuss vorgestellt hat. Zudem informiert sie bzw. er den Wahlvorbereitungsausschuss über das Votum der Pröpstinnen und Pröpste.

Absatz 7 enthält eine Vorschrift, die wiederum auf die Verbindung des Amtes einer Hauptpastorin bzw. eines Hauptpastors mit einer Pfarrstelle einer Pröpstin bzw. eines Propstes im Kirchenkreis Hamburg-Ost eingeht. In diesem Fall stellt der Wahlvorbereitungsausschuss zunächst in geheimer Abstimmung einen vorläufigen Wahlvorschlag auf. Dieser ist vor der endgültigen Beschlussfassung dem Kirchengemeinderat der Hauptkirchengemeinde mitzuteilen, und diesem ist Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äußern. Diese Angaben sind vertraulich zu behandeln. Auf Wunsch des Kirchengemeinderats der Hauptkirchengemeinde haben sich die sich bewerbenden Personen, die in den vorläufigen Wahlvorschlag aufgenommen worden sind, diesem vorzustellen. Eine sich bewerbende Person darf nicht in den Wahlvorschlag aufgenommen werden, wenn der Kirchengemeinderat der Hauptkirchengemeinde mit der Mehrheit seiner Mitglieder der Aufnahme widerspricht. Um das Verfahren zu beschleunigen, soll der Kirchengemeinderat der Hauptkirchengemeinde innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des vorläufigen Wahlvorschlags seine Entscheidung treffen.

Absatz 8 regelt die Erstellung des Wahlvorschlags durch den Wahlvorbereitungsausschuss. Der Ausschuss hat dabei die Ergebnisse der Vorstellungen und die Anhörungen der Pröpstinnen und Pröpste sowie des Kirchengemeinderats der Hauptkirchengemeinde, sofern das gesetzlich vorgesehen ist, zu berücksichtigen. Ein Wahlvorschlag soll mindestens zwei sich bewerbende Personen enthalten. Für jede sich bewerbende Person müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Wahlvorbe-

reitungsausschusses in geheimer Abstimmung gestimmt haben. Somit wird an dieser Stelle eine zu § 9 Absatz 3 abweichende Regelung festgelegt. Das Quorum bezieht sich auf die gesamten Mitglieder des Wahlvorbereitungsausschusses und nicht lediglich auf die anwesenden Mitglieder. Es handelt sich dabei um eine qualifizierte Mehrheit. Sollte kein Wahlvorschlag zustande kommen, ist das Wahlverfahren beendet und ein neues Wahlverfahren ist durch den Kirchenkreisrat einzuleiten.

Kommt ein Wahlvorschlag zustande, ist dieser durch die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel an die bzw. den Präses der Kirchenkreissynode zu übermitteln. Sie bzw. er hat den Wahlvorschlag den Mitgliedern der Kirchenkreissynode spätestens fünf Wochen vor der Wahl bekannt zu machen.

Zu § 11:

Die sich bewerbenden Personen, die in den Wahlvorschlag aufgenommen worden sind, stellen sich den Mitgliedern der Kirchenkreissynode auf Einladung der bzw. des Präses der Kirchenkreissynode in geeigneter Weise vor. Dabei ist zu beachten, dass diese Vorstellung in gleicher Weise zu erfolgen hat. Es empfiehlt sich, dass jede sich bewerbende Person einen Gottesdienst hält. Eine Vorstellung im Kirchenkreis sowie beispielsweise im Pastorinnen- und Pastorenkonvent der entsprechenden Propstei wird als sinnvoll erachtet.

Zu § 12:

In §§ 12 und 13 wird die Wahl durch die Kirchenkreissynode geregelt. Die Vorschriften orientieren sich an den entsprechenden Vorschriften des Bischofswahlgesetzes (Teil 3 des Einführungsgesetzes).

Absatz 1 gibt vor, dass die Kirchenkreissynode für die Wahlsitzung und jeden Wahlgang beschlussfähig ist, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

Nach Absatz 2 begründet zunächst die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel den Wahlvorschlag. Sollte der Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten, ist gesondert darauf einzugehen. Die Begründung des Wahlvorschlags erfolgt in Abwesenheit der sich bewerbenden Personen. Im Anschluss stellen sich die sich bewerbenden Personen einzeln der Kirchenkreissynode vor. Die Vorstellung erfolgt in Abwesenheit der anderen sich bewerbenden Personen. Eine Aussprache findet nicht statt.

Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln, die in alphabetischer Reihenfolge die Namen der im Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen zu enthalten haben. Jedes Mitglied der Kirchenkreissynode erhält für jeden Wahlgang einen Stimmzettel und eine Stimme, Absatz 3.

Für die Durchführung der Wahlhandlung sowie für die Auszählung der Stimmen sind durch die bzw. den Präses eine beauftragte sowie eine schriftführende Person zu bestimmen. Für die Auszählung der Stimmen ist noch zusätzlich ein Mitglied des Präsidiums der Kirchenkreissynode zu benennen.

Nach Absatz 5 erfolgt die Stimmabgabe bei Namensaufruf einzeln. Der Stimmzettel ist dabei unter Aufsicht der beauftragten Person in die Wahlurne einzulegen. Die schriftführende Person vermerkt die Stimmabgabe in der Anwesenheitsliste.

Nach Abschluss der Stimmabgabe wird der Wahlgang für beendet erklärt und die Zahl der Stimmzettel wird gemeinsam durch die beauftragte sowie durch die schriftführende Person mit der Zahl der Abstimmungsvermerke auf der Anwesenheitsliste verglichen. Sollte es zu einer Abweichung kommen, ist der Wahlgang zu wiederholen.

Nach der Auszählung der Stimmen wird das Wahlergebnis durch das Präsidium der Kirchenkreissynode festgestellt und durch die bzw. den Präses unverzüglich bekannt gegeben.

Absatz 8 stellt noch einmal deklaratorisch klar, dass die Wahl durch die Kirchenkreissynode auch nach dem Videokonferenzengesetz durchgeführt werden kann. Es soll durch diese Klarstellung sichergestellt werden, dass trotz der detaillierten Beschreibung des Wahlverfahrens auch das Videokonferenzengesetz unter den dort genannten Voraussetzungen Anwendung finden kann.

Zu § 13:

§ 13 enthält Vorschriften zum Wahlergebnis und zu den Wahlgängen.

Absatz 1 enthält die grundlegende Regelung, nach der gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Kirchenkreissynode auf sich vereinigt. Es handelt sich somit um eine qualifizierte Mehrheit.

Absatz 2 geht auf den Fall ein, dass der Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthält. Wird im ersten Wahlgang die Mehrheit nach Absatz 1 nicht erreicht, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen.

Enthält der Wahlvorschlag mehrere sich bewerbende Personen und wird im ersten Wahlgang nicht die Mehrheit nach Absatz 1 erreicht, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. An dem zweiten Wahlgang nehmen alle sich bewerbenden Personen aus dem ersten Wahlgang teil, es sei denn, sie ziehen ihre Bewerbung selbst zurück. Sollte auch im zweiten Wahlgang keine Mehrheit nach Absatz 1 erreicht werden, so sind weitere Wahlgänge durchzuführen. Nach dem zweiten und nach jedem weiteren Wahlgang scheidet die sich bewerbende Person mit der geringsten Stimmenzahl aus. Verbleibt nur eine sich bewerbende Person, so ist sie nur gewählt, wenn sie die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Kirchenkreissynode auf sich vereinigt (Absatz 1).

Erreicht keine sich bewerbende Person die nach Absatz 1 erforderliche Mehrheit oder erreichen zwei verbleibende sich bewerbende Personen in aufeinanderfolgenden Wahlgängen die gleiche Stimmenzahl, hat die bzw. der Präses der Kirchenkreissynode das Wahlverfahren für beendet zu erklären und festzustellen, dass die Wahl einer Pröpstin bzw. eines Propstes nicht zustande gekommen ist. In diesem Fall ist ein neues Wahlverfahren durch den Kirchenkreisrat einzuleiten.

Zu § 14:

Ist eine sich bewerbende Person gewählt worden und hat die Wahl angenommen, wird sie durch die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel in einem Gottesdienst als Pröpstin bzw. Propst eingeführt. Dabei ist auch die Berufungsurkunde zu überreichen.

Die Besetzung der im Stellenplan des Kirchenkreises vorgesehenen Pfarrstelle gilt mit der Wahl der Pröpstin bzw. des Propstes als vollzogen.

Zu § 15:

§ 15 enthält eine Vorschrift zur Wiederwahl von Pröpstinnen und Propsten. Auch die Wiederwahl erfolgt durch die Kirchenkreissynode mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.

Der Kirchenkreisrat kann auf die Ausschreibung verzichten und die Pröpstin bzw. den Propst zur Wiederwahl vorschlagen kann, sofern die Pröpstin bzw. der Propst zur Wiederwahl bei Ablauf der Amtszeit bereit ist. Für den Verzicht auf Ausschreibung nach § 15 ist die Zustimmung der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel und des Landeskirchenamts notwendig. Diese Form der Wiederwahl war bisher auch im Pröpstegesetz so vorgesehen.

An der Sitzung des Kirchenkreisrats nehmen die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel und eine Vertretung des Landeskirchenamts teil.

Die Übermittlung erfolgt hier durch den Kirchenkreisrat an die bzw. den Präses der Kirchenkreissynode.

Das Wahlverfahren zur Wiederwahl soll mindestens ein Jahr vor dem Ablauf der Amtszeit durchgeführt und beendet werden. Sollte eine Pröpstin bzw. ein Propst nicht zur Wiederwahl bereit sein, sollte der Kirchenkreisrat entscheiden, die Pfarrstelle auszuschreiben, oder sollte keine Wiederwahl durch die Kirchenkreissynode erfolgen, bleibt der bisherigen Pröpstin bzw. dem bisherigen Propst ausreichend Zeit, sich auf eine anderweitige Pfarrstelle erfolgreich zu bewerben. Ansonsten finden die allgemeinen pfarrdienstrechtlichen Vorschriften wie bei allen anderen Pastorinnen und Pastoren Anwendung.

Die Begründung des Vorschlags zur Wiederwahl in der Kirchenkreissynode erfolgt ebenfalls durch die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel. Auch hat die Pröpstin bzw. der Propst sich der Kirchenkreissynode vorzustellen. Endet jedoch die Amtszeit der Pröpstin bzw. des Propstes in weniger als 36 Monaten vor Erreichen der Regelaltersgrenze, erfolgt keine erneute Vorstellung durch die Pröpstin bzw. den Propst. Im Übrigen finden die Vorschriften über die Wahl entsprechend Anwendung.

Zu § 16:

Absatz 1 gibt eine Vorschrift aus der Verfassung zur Stellvertretung der Pröpstinnen und Propste wieder (Artikel 68 Absatz 1 der Verfassung).

Absatz 2 enthält eine Vorschrift zu der pröpstlichen Stellvertretung in Kirchenkreisen, die über nur eine Pröpstin bzw. einen Propst verfügen. Eine grundlegende Vorschrift dazu ist in Artikel 68 Absatz 2 der Verfassung enthalten. Derzeit gibt es einen Kirchenkreis, in dem dieses Modell zur Anwendung kommt. In diesem Fall schlägt die Pröpstin bzw. der Propst der Kirchenkreissynode eine Pastorin bzw. einen Pastor zur Wahl vor (ständige pröpstliche Stellvertretung). Es handelt sich dabei um eine Abwesenheitsstellvertretung. Zudem besteht die Möglichkeit, pröpstliche Aufgaben, die nicht nach Artikel 65 Absatz 4 der Verfassung wahrzunehmen sind, auf die ständige pröpstliche Stellvertretung dauerhaft zu übertragen. Diese Aufgabenübertragung bedarf der Zustimmung durch die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel und das Landeskirchenamt.

Zu § 17:

§ 17 enthält drei Fälle, nach denen Pröpstinnen und Pröpste ausscheiden. Es handelt sich dabei um den Ablauf der Amtszeit, um den Verzicht und das Erreichen der Regelaltersgrenze nach dem jeweils geltenden Pfarrdienstrecht. Ein Ausscheiden als Pröpstin bzw. als Propst hat auch zur Folge, dass sie bzw. er auch die für sie vorgesehene Pfarrstelle verliert. Das gilt auch für das Amt einer Hauptpastorin bzw. eines Hauptpastors.

Zu § 18:

§ 18 enthält Übergangsvorschriften.

Absatz 1 enthält eine Übergangsvorschrift für Kirchenkreise, in denen Pröpstinnen und Pröpste bei Inkrafttreten des neuen Pröpstegesetzes anteilig Dienst in einer Kirchengemeinde leisten. Diese Kirchenkreise können dieses Modell auch weiterhin fortführen. Im Fall der erstmaligen Wahl einer Pröpstin bzw. eines Propstes, wird ein ehrenamtliches Mitglied des jeweiligen Kirchengemeinderats zusätzlich in den Wahlvorbereitungsausschuss entsandt.

Nach Absatz 2 werden Wahlverfahren, die nach dem bisherigen Recht eingeleitet worden sind, nach diesem Recht fortgeführt. Dazu zählen nach dem bisherigen Pröpstegesetz auch die Wiederwahl sowie die Wiederwahl durch Verlängerung der Amtszeit, §§ 10 und 11 Pröpstegesetz der NEK.

Zudem wird vorübergehend die Rechtsverordnung Orientierungsrahmen in sämtlichen Kirchenkreisen der Nordkirche zur Anwendung gebracht.

Zu Artikel 3 und 4 (Änderungen am Pfarrstellenbesetzungs- und Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz):

Die Artikel 3 und 4 enthalten Folgeänderungen, die durch das Inkrafttreten des Pröpstegesetzes nach Artikel 2 am Pfarrstellenbesetzungsgesetz sowie am Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz notwendig werden.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Artikel 5 enthält Vorschriften zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes sowie zum Außerkrafttreten von bisher geltendem Recht.

Entwurf

**Kirchengesetz
über die Pröpstinnen und Pröpste
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
sowie zur Änderung weiterer Vorschriften**

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung ist eingehalten:

**Artikel 1
Änderung der Verfassung**

In Artikel 67 Absatz 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 2, 127), die zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 13. Dezember 2021 (KABl. 2022 S. 2) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Wahlvorbereitungsausschusses“ die Wörter „, im Fall der Wiederwahl auf Vorschlag des Kirchenkreisrates“ eingefügt.

**Artikel 2
Kirchengesetz
über die Pröpstinnen und Pröpste
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
(PröpsteGesetz – PröpsteG)**

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Allgemeine Vorschriften
- § 2 Pfarrstellen der Pröpstinnen und Pröpste
- § 3 Amtszeit

Teil 2 Wahlverfahren

- § 4 Einleitung und Beendigung des Wahlverfahrens
- § 5 Ausschreibung
- § 6 Bewerbungen
- § 7 Wahlvorbereitungsausschuss
- § 8 Zusammensetzung und Vorsitz des Wahlvorbereitungsausschusses
- § 9 Sitzungen des Wahlvorbereitungsausschusses
- § 10 Auswahlverfahren; Wahlvorschlag
- § 11 Vorstellung
- § 12 Wahl durch die Kirchenkreissynode
- § 13 Wahlergebnis und Wahlgänge
- § 14 Einführung der Pröpstin bzw. des Propstes
- § 15 Wiederwahl

Teil 3 Stellvertretung der Pröpstinnen und Pröpste

- § 16 Stellvertretung der Pröpstinnen und Pröpste

Teil 4 Ausscheiden einer Pröpstin bzw. eines Propstes

§ 17 Ausscheiden einer Pröpstin bzw. eines Propstes

Teil 5 Übergangsvorschriften

§ 18 Übergangsvorschriften

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Allgemeine Vorschriften

(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Wahl sowie den Dienst der Pröpstinnen und Propste in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(2) Die Pröpstinnen und Propste werden von der Kirchenkreissynode auf Vorschlag des Wahlvorbereitungsausschusses, im Fall der Wiederwahl auf Vorschlag des Kirchenkreisrats gewählt.

(3) Die Besetzung von Pfarrstellen der Pröpstinnen und Propste richtet sich abweichend von den Vorschriften des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes vom 10. Januar 2014 (KABl. S. 109), das zuletzt durch Artikel 2 der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung vom 6. Mai 2022 (KABl. S. 233) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung nach diesem Kirchengesetz, soweit in diesem Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Pfarrstellen der Pröpstinnen und Propste

(1) Für jede Pröpstin bzw. jeden Propst ist eine Pfarrstelle im Stellenplan des Kirchenkreises vorzusehen. Sofern nach dem Orientierungsrahmen nach Absatz 2 der Auftrag nicht in einem vollen Dienstumfang wahrgenommen werden kann, kann die Kirchenkreissynode mit Zustimmung der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel und des Landeskirchenamts den Pröpstinnen und Propsten im Rahmen ihres Auftrags anteilig einen weiteren Auftrag bis zu einem halben Dienstumfang erteilen. Im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Hamburg-Ost kann die Kirchenkreissynode ferner entscheiden, dass die für eine Pröpstin bzw. einen Propst vorgesehene Pfarrstelle des Kirchenkreises darüber hinaus mit dem Amt einer Hauptpastorin bzw. eines Hauptpastors verbunden wird.

(2) Das Pfarrstellen- und Vertretungsgesetz vom 1. Dezember 2015 (KABl. 2016 S. 58), das zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 24. Mai 2021 (KABl. S. 254, 256) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Genehmigung einer Errichtung, Änderung und Aufhebung von Pfarrstellen, die für die Pröpstinnen und Propste vorgesehen sind, und die damit verbundene Anzahl der Pröpstinnen und Propste nach einem Orientierungsrahmen erfolgt, der insbesondere die Anzahl der Gemeindeglieder, der Kirchengemeinden, der Dienste und Werke, des Umfangs der Personalverantwortung sowie weitere aufsichtliche Aufgaben im Kirchenkreis berücksichtigt. Die Genehmigung erfolgt durch die Bischöfin bzw. den Bischofs im Sprengel und das Landeskirchenamt. Die Kirchenleitung regelt durch Rechtsverordnung die nähere Ausgestaltung des Orientierungsrahmens nach Satz 1.

(3) Vor jedem Wahlverfahren ist anhand von Absatz 2 durch den Kirchenkreisrat zu prüfen, ob die vorgesehene Pfarrstelle unverändert wiederbesetzt werden kann. Die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel sowie das Landeskirchenamt sind über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

§ 3 Amtszeit

Die Amtszeit beträgt zehn Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Teil 2 Wahlverfahren

§ 4 Einleitung und Beendigung des Wahlverfahrens

(1) Ist die Pfarrstelle einer Pröpstin bzw. eines Propstes vakant oder ist zu erwarten, dass sie demnächst vakant wird, so ist ein Wahlverfahren einzuleiten. § 2a Absatz 1 Satz 1 bis 3 und 5, Absatz 4 und 5 Pfarrstellenbesetzungsgesetz in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 Satz 2 und 3 Personalplanungsförderungsgesetz vom 3. April 2019 (KABl. S. 230), das zuletzt durch Artikel 1 der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung vom 6. Mai 2022 (KABl. S. 233) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(2) Das Wahlverfahren wird durch den Beschluss des Kirchenkreisrats über die Ausschreibung eingeleitet.

(3) Das Wahlverfahren endet mit der Einführung der gewählten Pröpstin bzw. des gewählten Propstes. Das Wahlverfahren endet ferner in den in diesem Kirchengesetz genannten Fällen.

§ 5 Ausschreibung

(1) Die Ausschreibung erfolgt durch den Kirchenkreisrat im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, soweit nach diesem Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel und das Landeskirchenamt haben dem Ausschreibungstext vor der Veröffentlichung zuzustimmen.

(2) Im Fall des § 2 Absatz 1 Satz 3 ist durch den Kirchenkreisrat über den Ausschreibungstext zusätzlich das Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat der Hauptkirchengemeinde herzustellen.

(3) In der Ausschreibung ist insbesondere auf die wahrzunehmenden Aufgaben, das Erfordernis ausreichender pfarramtlicher Erfahrung sowie die für eine Pröpstin bzw. einen Propst notwendigen Fähigkeiten einzugehen. Die Anforderungen an die Pröpstin bzw. den Propst sind vor dem Hintergrund der besonderen Situation des Kirchenkreises zu beschreiben. Zudem hat die Ausschreibung Angaben zu enthalten über

1. die von der Pröpstin bzw. dem Propst zu beziehende Dienstwohnung;
2. die Person, an die die Bewerbung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 zu adressieren ist;
3. die Bewerbungsfrist nach Absatz 4 einschließlich der Folgen einer verspätet eingehenden Bewerbung nach § 6 Absatz 2.

(4) Für die Abgabe von Bewerbungen ist eine angemessene Bewerbungsfrist zu setzen, die mindestens einen Monat zu betragen hat.

§ 6 Bewerbungen

(1) Bewerbungen sind schriftlich oder durch Übermittlung elektronischer Dokumente gemäß § 2 Absatz 1 Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABI. EKD S. 334, 2010 S. 296) in der jeweils geltenden Fassung an die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel zu richten. Sie bzw. er teilt dem Landeskirchenamt nach Ablauf der Bewerbungsfrist unverzüglich die Bewerbungen mit.

(2) Bewerbungen müssen bei der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel vor Ablauf der Bewerbungsfrist nach § 5 Absatz 4 eingegangen sein. Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist nach § 5 Absatz 4 eingehen, dürfen im weiteren Wahlverfahren nicht berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

(3) § 5 Pfarrstellenbesetzungsgesetz findet entsprechend Anwendung.

§ 7 Wahlvorbereitungsausschuss

(1) Der Wahlvorbereitungsausschuss wird jeweils für ein Wahlverfahren durch die Kirchenkreissynode gebildet. Abweichend von Satz 1 kann die Kirchenkreissynode beschließen, einen Wahlvorbereitungsausschuss für mehrere Wahlverfahren zu bilden, sofern während der Amtszeit der Kirchenkreissynode mehrere Wahlverfahren voraussichtlich anstehen werden.

(2) Der Wahlvorbereitungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er wirkt an der Suche nach Pastorinnen und Pastoren mit, die für eine Bewerbung geeignet sind;
2. er führt die Bewerbungsgespräche;
3. er erstellt den Wahlvorschlag für die Wahl durch die Kirchenkreissynode.

§ 8 Zusammensetzung und Vorsitz des Wahlvorbereitungsausschusses

(1) Dem Wahlvorbereitungsausschuss gehören an

1. sieben aus der Mitte der Kirchenkreissynode gewählte Mitglieder, davon zwei Pastorinnen und Pastoren sowie eine mitarbeitende Person;
2. die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel;
3. ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied der Kirchenleitung, das der Gruppe der Ehrenamtlichen angehört.

(2) Bei der Wahl der Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 durch die Kirchenkreissynode sollen sich ebenso viele Frauen wie Männer zur Wahl zu stellen.

(3) Im Fall des § 2 Absatz 1 Satz 3 bestimmt der Kirchengemeinderat der Hauptkirchengemeinde für das Wahlverfahren aus seiner Mitte ein weiteres ehrenamtliches Mitglied des Wahlvorbereitungsausschusses.

(4) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 wählt die Kirchenkreissynode aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren sowie aus der Gruppe der Mitarbeitenden in einer gemeinsamen Liste drei und für die weiteren Mitglieder vier Ersatzmitglieder.

(5) Konstituiert sich die Kirchenkreissynode während eines eingeleiteten Wahlverfahrens neu, bleiben die Mitglieder sowie die Ersatzmitglieder bis zur Beendigung des Wahlverfahrens im Amt.

(6) Ersatzmitglied der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel ist die Pröpstin bzw. der Propst, die bzw. der zur ständigen bischöflichen Stellvertretung bestellt worden ist. Unterliegt diese bzw. dieser einem Mitwirkungsverbot nach § 9 Absatz 5 oder gehört sie bzw. er dem Kirchenkreis an, in dem das Wahlverfahren durchgeführt wird, bestimmt der Bischofsrat aus seiner Mitte ein Ersatzmitglied. Scheidet die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel aus und ist eine Bischöfin bzw. ein Bischof im Sprengel neu gewählt, tritt sie bzw. er in den Wahlvorbereitungsausschuss ein.

(7) Für das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 3 bestimmt die Kirchenleitung und für das Mitglied nach Absatz 3 bestimmt der Kirchengemeinderat der Hauptkirchengemeinde ein ehrenamtliches Ersatzmitglied. Absatz 5 findet entsprechend Anwendung.

(8) Ersatzmitglieder rücken nach, wenn ein Mitglied ausscheidet oder einem Mitwirkungsverbot nach § 9 Absatz 5 unterliegt. Ersatzmitglieder für Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 rücken im Fall des Satzes 1 jeweils in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen nach. Für nachgerückte Ersatzmitglieder ist unverzüglich eine Nachwahl oder eine Nachbestimmung durchzuführen.

(9) Den Vorsitz im Wahlvorbereitungsausschuss führt die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel, bei deren bzw. dessen Verhinderung die dienstälteste Pastorin bzw. der dienstälteste Pastor.

(10) Eine Vertretung des Landeskirchenamts nimmt an den Sitzungen des Wahlvorbereitungsausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 9

Sitzungen des Wahlvorbereitungsausschusses

(1) Die Sitzungen des Wahlvorbereitungsausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder unterliegen bezüglich des Inhalts der Beratungen und der Abstimmungsverhältnisse der Verschwiegenheitspflicht. Die Pröpstinnen und Pröpste des Kirchenkreises sind nicht berechtigt, an Sitzungen des Wahlvorbereitungsausschusses teilzunehmen und gehört zu werden. § 10 Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) Der Wahlvorbereitungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Soweit dieses Kirchengesetz keine abweichende Regelung trifft, ist für Abstimmungen die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(4) Die Mitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(5) Mitglieder, die sich selbst oder deren Angehörige im Sinne von § 9 Absatz 4 Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland sich bewerben, sind ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Bewerbung bei der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel bis zum Ende des Wahlverfahrens von der Mitwirkung im Wahlvorbereitungsausschuss ausgeschlossen.

§ 10 Auswahlverfahren; Wahlvorschlag

- (1) Im Laufe der Bewerbungsfrist tritt der Wahlvorbereitungsausschuss zu einer ersten Sitzung zusammen und spricht das weitere Vorgehen ab.
- (2) Unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist tritt der Wahlvorbereitungsausschuss zusammen und entscheidet, welche sich bewerbende Personen sich im Wahlvorbereitungsausschuss vorstellen sollen. Diese haben schriftlich zu erklären, die für sie vom Kirchenkreis bestimmte Dienstwohnung im Fall einer Wahl zu beziehen.
- (3) Ist innerhalb der Bewerbungsfrist nur eine Bewerbung eingegangen, kann der Wahlvorbereitungsausschuss in geheimer Abstimmung beschließen, das Wahlverfahren abzubrechen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Wahlvorbereitungsausschusses. Die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel unterrichtet den Kirchenkreisrat und das Landeskirchenamt hierüber. In diesem Fall ist ein neues Wahlverfahren einzuleiten.
- (4) Die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel hört die Pröpstinnen und Pröpste im Kirchenkreis, deren Pfarrstelle nicht zur Neubesetzung ansteht, zu den sich bewerbenden Personen nach Absatz 2 Satz 1 an.
- (5) Sich bewerbende Personen nach Absatz 2 Satz 1 stellen sich einzeln dem Wahlvorbereitungsausschuss vor. Die Vorstellung besteht aus einer Kurzvorstellung der Bewerbung sowie aus einem sich anschließenden Gespräch mit den Ausschussmitgliedern.
- (6) Nach Beendigung aller Vorstellungen gibt die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel ein Votum zu jeder sich bewerbenden Person ab und teilt dem Wahlvorbereitungsausschuss das Votum der Pröpstinnen und Pröpste nach Absatz 4 mit.
- (7) Im Fall des § 2 Absatz 1 Satz 3 erstellt der Wahlvorbereitungsausschuss in geheimer Abstimmung einen vorläufigen Wahlvorschlag und teilt diesen vor der Beschlussfassung nach Absatz 8 Satz 1 bis 3 dem Kirchengemeinderat der Hauptkirchengemeinde mit und hört diesen dazu an. Auf Wunsch des Kirchengemeinderats der Hauptkirchengemeinde haben sich die sich bewerbenden Personen, die in den vorläufigen Wahlvorschlag aufgenommen worden sind, diesem vorzustellen. Eine sich bewerbende Person darf nicht in den Wahlvorschlag aufgenommen werden, wenn der Kirchengemeinderat der Hauptkirchengemeinde mit der Mehrheit seiner Mitglieder der Aufnahme widerspricht. Der Kirchengemeinderat der Hauptkirchengemeinde hat in der Regel innerhalb eines Monats nach Mitteilung des vorläufigen Wahlvorschlags eine Entscheidung zu treffen.
- (8) Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Vorstellungen und der Anhörungen nach den Absätzen 4 und 7 stellt der Wahlvorbereitungsausschuss einen Wahlvorschlag auf, der mindestens zwei sich bewerbende Personen enthalten soll. Für jede sich bewerbende Person müssen zwei Drittel der Mitglieder des Wahlvorbereitungsausschusses in geheimer Abstimmung gestimmt haben. Absatz 7 Satz 3 bleibt unberührt. Kommt kein Wahlvorschlag zustande, ist das Wahlverfahren beendet und erneut einzuleiten.
- (9) Der Wahlvorschlag ist durch die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel an die bzw. den Präses der Kirchenkreissynode zu übermitteln. Sie bzw. er gibt den Mitgliedern der Kirchenkreissynode spätestens fünf Wochen vor der Wahl den Wahlvorschlag bekannt.

§ 11 Vorstellung

Auf Einladung der bzw. des Präses der Kirchenkreissynode stellen sich die sich bewerbenden Personen den Mitgliedern der Kirchenkreissynode in geeigneter Weise vor.

§ 12 Wahl durch die Kirchenkreissynode

(1) Die Kirchenkreissynode ist für die Wahlsitzung und jeden Wahlgang beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(2) Zu Beginn der Wahlsitzung begründet die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel den Wahlvorschlag des Wahlvorbereitungsausschusses. Enthält der Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person, ist in der Begründung gesondert darauf einzugehen. Die Begründung des Wahlvorschlags erfolgt in Abwesenheit der sich bewerbenden Personen. Danach stellen sich die sich bewerbenden Personen in Abwesenheit der anderen sich bewerbenden Personen der Kirchenkreissynode in alphabetischer Reihenfolge vor. Eine Aussprache findet nicht statt.

(3) Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln, die in alphabetischer Reihenfolge die Namen der im Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen enthalten. Jedes Mitglied der Kirchenkreissynode erhält für jeden Wahlgang einen Stimmzettel und eine Stimme.

(4) Die bzw. der Präses der Kirchenkreissynode bestimmt für die Durchführung der Wahlhandlung sowie die Auszählung der Stimmen eine beauftragte sowie eine schriftführende Person. Für die Auszählung der Stimmen ist zusätzlich ein Mitglied des Präsidiums der Kirchenkreissynode zu bestimmen.

(5) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchenkreissynode legt einzeln bei Namensaufruf seinen Stimmzettel unter Aufsicht der beauftragten Person in die Wahlurne ein. Die schriftführende Person vermerkt die Stimmabgabe in der Anwesenheitsliste.

(6) Nach Abschluss der Stimmabgabe erklärt die bzw. der Präses der Kirchenkreissynode den Wahlgang für beendet. Die Zahl der Stimmzettel wird von der beauftragten und der schriftführenden Person gemeinsam mit der Zahl der Abstimmungsvermerke auf der Anwesenheitsliste verglichen. Bei einer Abweichung ist der Wahlgang zu wiederholen.

(7) Nach der Auszählung der Stimmen wird das Wahlergebnis durch das Präsidium der Kirchenkreissynode festgestellt und von der bzw. dem Präses der Kirchenkreissynode unverzüglich bekannt gegeben.

(8) Die Wahl durch die Kirchenkreissynode kann auch nach dem Videokonferenzengesetz vom 2. Oktober 2021 (KABl. S. 429) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden.

§ 13 Wahlergebnis und Wahlgänge

(1) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Kirchenkreissynode auf sich vereinigt.

(2) Wird bei einem Wahlvorschlag mit einer sich bewerbenden Person die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist ein zweiter Wahlgang unter Beachtung des § 12 mit Ausnahme der Absätze 2 und 4 durchzuführen.

(3) Wird bei einem Wahlvorschlag mit mehreren sich bewerbenden Personen die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so sind weitere Wahlgänge unter Beachtung des § 12 mit Ausnahme der Absätze 2 und 4 durchzuführen. Hierbei scheidet nach dem zweiten und bei jedem folgenden Wahlgang die sich bewerbende Person mit der jeweils geringsten Stimmenzahl aus. Verbleibt nur eine sich bewerbende Person, ist diese nur gewählt, wenn sie die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Kirchenkreissynode auf sich vereinigt.

(4) Wird die gemäß den Absätzen 1 bis 3 erforderliche Mehrheit nicht erreicht oder erreichen zwei verbleibende sich bewerbende Personen in aufeinander folgenden Wahlgängen die gleiche Stimmenzahl, so erklärt die bzw. der Präses der Kirchenkreissynode die Wahlhandlung für beendet und stellt fest, dass die Wahl einer Pröpstin bzw. eines Propstes nicht zustande gekommen ist. Der Kirchenkreisrat hat ein neues Wahlverfahren einzuleiten.

§ 14

Einführung der Pröpstin bzw. des Propstes

(1) Die sich bewerbende Person, die gewählt worden ist und die Wahl angenommen hat, wird durch die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel in einem Gottesdienst als Pröpstin bzw. Propst eingeführt.

(2) In dem Gottesdienst wird zugleich die Berufungsurkunde überreicht. Diese wird von der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel sowie von einer Vertretung des Landeskirchenamts ausgefertigt.

(3) Die Besetzung einer für die Pröpstin bzw. den Propst vorgesehenen Pfarrstelle gilt mit der Wahl der Pröpstin bzw. des Propstes als vollzogen. Satz 1 findet im Fall des § 2 Absatz 1 Satz 3 entsprechend Anwendung.

§ 15

Wiederwahl

(1) Ist eine Pröpstin bzw. ein Propst bei Ablauf der Amtszeit zur Wiederwahl bereit, so kann der Kirchenkreisrat mit Zustimmung der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel und des Landeskirchenamts auf die Ausschreibung verzichten und der Kirchenkreissynode die Pröpstin bzw. den Propst zur Wiederwahl vorschlagen.

(2) An der Sitzung des Kirchenkreisrats nimmt die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel sowie eine Vertretung des Landeskirchenamts unter Abwesenheit der Pröpstin bzw. des Propstes nach Absatz 1 teil.

(3) § 10 Absatz 9 findet mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, dass der Wahlvorschlag durch den Kirchenkreisrat an die bzw. den Präses der Kirchenkreissynode zu übermitteln ist.

(4) Die Wahl durch die Kirchenkreissynode soll mindestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit der Pröpstin bzw. des Propstes nach Absatz 1 durchgeführt werden.

(5) Im Übrigen finden § 2 Absatz 2 und 3, §§ 12, 13 Absatz 1, 2 und 4, § 14 Absatz 2 Satz 2 entsprechend Anwendung.

(6) Sofern die Amtszeit der Pröpstin bzw. des Propstes in weniger als 36 Monaten vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze nach dem jeweils geltenden Pfarrdienstrecht endet, finden die Absätze 1 bis 5 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Vorstellung der Pröpstin bzw. des Propstes nach § 12 Absatz 2 Satz 4 nicht erfolgt.

Teil 3
Stellvertretung der Pröpstinnen und Propste

§ 16
Stellvertretung der Pröpstinnen und Propste

(1) In einem Kirchenkreis mit mehreren Pröpstinnen und Propsten vertreten sich diese nach Maßgabe der Kirchenkreissatzung gegenseitig. Für den Fall der Verhinderung der Stellvertretung kann die Kirchenkreissynode auf Vorschlag der zu vertretenden Pröpstin bzw. des zu vertretenden Propstes eine Pastorin bzw. einen Pastor aus der jeweiligen Propstei zur Stellvertretung berufen.

(2) In einem Kirchenkreis mit nur einer Pröpstin bzw. einem Propst wählt die Kirchenkreissynode auf Vorschlag der Pröpstin bzw. des Propstes eine Pastorin bzw. einen Pastor zur ständigen pröpstlichen Stellvertretung. Die bzw. der zur ständigen pröpstlichen Stellvertretung gewählte Pastorin bzw. Pastor vertritt die Pröpstin bzw. den Propst im Fall der Abwesenheit oder der Vakanz. Die Pröpstin bzw. der Propst kann die Wahrnehmung von Aufgaben, die nicht nach Artikel 65 Absatz 4 Verfassung wahrzunehmen sind, an die ständige pröpstliche Stellvertretung dauerhaft übertragen. Die Aufgabenübertragung ist schriftlich festzulegen. Sie bedarf der Zustimmung der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel und der Genehmigung des Landeskirchenamts. Die bzw. der zur ständigen pröpstlichen Stellvertretung gewählte Pastorin bzw. gewählter Pastor kann von anderen pastoralen Aufgaben teilweise befreit werden. Pfarrdienstrechtliche Vorschriften dürfen nicht entgegenstehen.

Teil 4
Ausscheiden einer Pröpstin bzw. eines Propstes

§ 17
Ausscheiden einer Pröpstin bzw. eines Propstes

Eine Pröpstin bzw. ein Propst scheidet als Pröpstin bzw. Propst und der dafür vorgesehenen Pfarrstelle sowie im Fall des § 2 Absatz 1 Satz 3 zusätzlich aus dem Amt einer Hauptpastorin bzw. eines Hauptpastors und der dafür vorgesehenen Pfarrstelle aus

1. mit Ablauf der Amtszeit;
2. vor Ablauf der Amtszeit durch Verzicht;
3. nach den Vorschriften des jeweils geltenden Pfarrdienstrechts, insbesondere mit Erreichen der Regelaltersgrenze.

Teil 5
Übergangsvorschriften

§ 18
Übergangsvorschriften

(1) Ein Kirchenkreis kann vorsehen, dass Pröpstinnen und Propste im Rahmen ihres Auftrags anteilig Dienst in einer Kirchengemeinde zu versehen haben, sofern bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes ein entsprechender Dienst wahrgenommen wurde. In diesem Fall bestimmt der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde, in der anteilig Dienst zu leisten ist, für das Wahlverfahren aus seiner Mitte ein weiteres ehrenamtliches Mitglied sowie ein ehrenamtliches Ersatzmitglied des Wahlvorbereitungsausschusses.

(2) Wahlverfahren, die nach bisherigem Recht eingeleitet worden sind, sind nach dem Kirchengesetz über die Pröpstinnen und Propste in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 8.

Februar 2000 (GVOBl. S. 43), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 14. Oktober 2010 (GVOBl. S. 330) geändert worden ist, in Verbindung mit der Rechtsverordnung über die Ausschreibung und Besetzung von Stellen für Pröpste und Pröpstinnen vom 9. Mai 2000 (GVOBl. S. 94) fortzuführen.

(3) Die RVO-Orientierungsrahmen vom 1. Mai 2009 (GVOBl. S. 189) in der jeweils geltenden Fassung findet bis zu ihrem ausdrücklichen Außerkraftsetzen für sämtliche Kirchenkreise der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Anwendung.

Artikel 3 Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

Das Pfarrstellenbesetzungsgesetz vom 10. Januar 2014 (KABl. S. 109), das zuletzt durch Artikel 2 der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung vom 6. Mai 2022 (KABl. S. 233) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 19 wie folgt gefasst:

„§ 19 (weggefallen)“

2. § 19 wird aufgehoben.

Artikel 4 Änderung des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes

In § 32a Absatz 2 Satz 2 Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz vom 31. März 2014 (KABl. S. 219), das zuletzt durch Artikel 3 der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung vom 6. Mai 2022 (KABl. S. 233) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 11 Pröpsteigesetz vom 8. Februar 2000 (GVOBl. S. 43), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 14. Oktober 2010 (GVOBl. S. 330),“ durch die Angabe „§ 15 Pröpsteigesetz vom ... (KABl. S. ...)“ ersetzt.

Artikel 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Kirchengesetz über die Pröpstinnen und Pröpste in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 8. Februar 2000 (GVOBl. S. 43), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 14. Oktober 2010 (GVOBl. S. 330) geändert worden ist;
2. das Kirchengesetz über die Besetzung des pröpstlichen Amtes im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis vom 13. November 2011 (ABl. 2012 S. 134) der Pommerschen Evangelischen Kirche;
3. die Rechtsverordnung über die Ausschreibung und Besetzung von Stellen für Pröpste und Pröpstinnen vom 9. Mai 2000 (GVOBl. S. 94) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Synopse

Artikel 1 Änderung der Verfassung		
Verfassung	Artikel 1 Änderung der Verfassung	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">Artikel 67 Wahl</p> <p>(1) Die Pröpstinnen und Pröpste werden von der Kirchenkreissynode zumindest mit der Mehrheit ihrer Mitglieder auf zehn Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Dauer der Amtszeit kann nach Maßgabe eines Kirchengesetzes unterschritten werden.</p> <p>(2) Die Wahl erfolgt auf Vorschlag eines Wahlvorbereitungsausschusses.</p> <p>(3) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 67 Wahl</p> <p>(1) Die Pröpstinnen und Pröpste werden von der Kirchenkreissynode zumindest mit der Mehrheit ihrer Mitglieder auf zehn Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Dauer der Amtszeit kann nach Maßgabe eines Kirchengesetzes unterschritten werden.</p> <p>(2) Die Wahl erfolgt auf Vorschlag eines Wahlvorbereitungsausschusses, <u>im Fall der Wiederwahl auf Vorschlag des Kirchenkreisrates.</u></p> <p>(3) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p>Anpassung an die bisherige und fortzuführende Rechtslage.</p>

**Artikel 2
Kirchengesetz
über die Pröpstinnen und Pröpste
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
(PröpsteGesetz – PröpsteG)**

<p style="text-align: center;">Kirchengesetz über die Pröpstinnen und Pröpste in der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Nord- deutschland</p>	<p style="text-align: center;">Kirchengesetz über die Pröpstinnen und Pröpste in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche</p>	<p style="text-align: center;">Rechtsverordnung über die Ausschreibung und Besetzung von Stellen für Pröpste und Pröpstinnen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche</p>	<p style="text-align: center;">Hauptkirchensatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeine Vorschriften</p> <p>(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Wahl sowie den Dienst der Pröpstinnen und Pröpste in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.</p> <p>(2) Die Pröpstinnen und Pröpste werden von der Kirchenkreissynode auf Vorschlag des Wahlvorbereitungsausschusses, im Fall der Wiederwahl auf Vorschlag des Kirchenkreisrats gewählt.</p> <p>(3) Die Besetzung von Pfarrstellen der Pröpstinnen und Pröpste richtet sich abweichend von den Vorschriften des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes vom 10. Januar</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Wahlgrundsätze</p> <p>(1) Der Propst oder die Pröpstin wird von der Kirchenkreissynode auf Vorschlag des Wahlausschusses auf zehn Jahre gewählt.</p>		

<p>2014 (KABl. S. 109), das zuletzt durch Artikel 2 der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung vom 6. Mai 2022 (KABl. S. 233) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung nach diesem Kirchengesetz, soweit in diesem Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt ist.</p>			
<p style="text-align: center;">§ 2 Pfarrstellen der Pröpstinnen und Pröpste</p> <p>(1) Für jede Pröpstin bzw. jeden Propst ist eine Pfarrstelle im Stellenplan des Kirchenkreises vorzusehen. Sofern nach dem Orientierungsrahmen nach Absatz 2 der Auftrag nicht in einem vollen Dienstumfang wahrgenommen werden kann, kann die Kirchenkreissynode mit Zustimmung der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel und des Landeskirchenamts den Pröpstinnen und Pröpsten im Rahmen ihres Auftrags anteilig einen weiteren Auftrag bis zu einem halben Dienstumfang erteilen. Im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Hamburg-Ost kann die Kirchenkreissynode ferner entscheiden, dass die für eine Pröpstin bzw. einen Propst vorgesehene Pfarrstelle des Kirchenkreises dar-</p>			<p style="text-align: center;">§ 4 Wahl der Pröpstin bzw. des Propstes im verbundenen Amt</p> <p>(1) Für die Besetzung einer mit dem pröpstlichen Amt verbunde-</p>

<p>über hinaus mit dem Amt einer Hauptpastorin bzw. eines Hauptpastors verbunden wird.</p> <p>(2) Das Pfarrstellen- und Vertretungsgesetz vom 1. Dezember 2015 (KABl. 2016 S. 58), das zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 24. Mai 2021 (KABl. S. 254, 256) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Genehmigung einer Errichtung, Änderung und Aufhebung von Pfarrstellen, die für die Pröpstinnen und Pröpste vorgesehen sind, und die damit verbundene Anzahl der Pröpstinnen und Pröpste nach einem Orientierungsrahmen erfolgt, der insbesondere die Anzahl der Gemeindeglieder, der Kirchengemeinden, der Dienste und Werke, des Umfangs der Personalverantwortung sowie weitere aufsichtliche Aufgaben im Kirchenkreis berücksichtigt. Die Genehmigung erfolgt durch die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel und das Landeskirchenamt. Die Kirchenleitung regelt durch Rechtsverordnung die nähere Ausgestaltung des Orientierungsrahmens nach Satz 1.</p> <p>(3) Vor jedem Wahlverfahren ist</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Orientierungsrahmen</p> <p>Die Zustimmung der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel und die Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes nach Artikel 43 Absatz 1 der Verfassung erfolgen nach Maßgabe eines Orientierungsrahmens unter Berücksichtigung der Anzahl der Gemeindeglieder, der Gemeinden, der Dienste und Werke sowie des Umfangs der Personalverantwortung. Den Orientierungsrahmen erlässt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.</p>		<p>nen Pfarrstelle nach § 2 Absatz 2 gilt das Kirchengesetz über die Pröpstinnen und Pröpste in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (PröpsteGesetz – PröpsteG) vom 8. Februar 2000 (GVOBl. S. 43), das zuletzt durch Artikel 1 des Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung des PröpsteGesetzes vom 14. Oktober 2010 (GVOBl. S. 330) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung vorbehaltlich der Regelungen des Absatzes 2.</p>
---	---	--	--

<p>anhand von Absatz 2 durch den Kirchenkreisrat zu prüfen, ob die vorgesehene Pfarrstelle unverändert wieder besetzt werden kann. Die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel im Sprengel sowie das Landeskirchenamt sind über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.</p>			
<p>§ 3 Amtszeit</p> <p>Die Amtszeit beträgt zehn Jahre. Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>§ 1 Wahlgrundsätze</p> <p>(1) Der Propst oder die Pröpstin wird von der Kirchenkreissynode auf Vorschlag des Wahlausschusses auf zehn Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.</p>		
<p>§ 4 Einleitung und Beendigung des Wahlverfahrens</p> <p>(1) Ist die Pfarrstelle einer Pröpstin bzw. eines Propstes vakant oder ist zu erwarten, dass sie demnächst vakant wird, so ist ein Wahlverfahren einzuleiten. § 2a Absatz 1 Satz 1 bis 3 und 5, Absatz 4 und 5 Pfarrstellenbesetzungsgesetz in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 Satz 2 und 3 Personalplanungsförderungsgesetz vom 3. April 2019 (KABl. S. 230), das zuletzt durch Artikel 1 der Ge-</p>			

<p>setzesvertretenden Rechtsverordnung vom 6. Mai 2022 (KABl. S. 233) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.</p> <p>(2) Das Wahlverfahren wird durch den Beschluss des Kirchenkreises über die Ausschreibung eingeleitet.</p> <p>(3) Das Wahlverfahren endet mit der Einführung der gewählten Pröpstin bzw. des gewählten Propstes. Das Wahlverfahren endet ferner in den in diesem Kirchengesetz genannten Fällen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Wahlgrundsätze</p> <p>Eine Wahl ist mit der Einführung des gewählten Propstes oder der gewählten Pröpstin abgeschlossen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 5 Ausschreibung</p> <p>(1) Die Ausschreibung erfolgt durch den Kirchenkreisrat im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, soweit nach diesem Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel und das Landeskirchenamt haben dem Ausschreibungstext vor der Veröffentlichung zuzustimmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Ausschreibung und Wahlvorschlag</p> <p>(1) Das pröpstliche Amt wird durch den Kirchenkreisvorstand im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Neubesetzung ausgeschrieben. Über den Ausschreibungstext ist das Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Wahlausschusses und dem Nordelbischen Kirchenamt herzustellen. Für die Abgabe der Bewerbung ist eine Ausschlussfrist festzulegen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Ausschreibung (zu § 6 Absatz 1 des Gesetzes)</p> <p>(1) Der Kirchenkreisvorstand erarbeitet den Ausschreibungstext in Absprache mit der Bischöfin oder dem Bischof des Sprengels und dem zuständigen Dezernat des Nordelbischen Kirchenamtes. Deren Einvernehmen ist schriftlich zu erklären.</p> <p>(2) In der Ausschreibung ist insbesondere einzugehen auf das Erfordernis ausreichender pfarramtlicher Erfahrung und auf die für</p>	

<p>(2) Im Fall des § 2 Absatz 1 Satz 3 ist durch den Kirchenkreis über den Ausschreibungstext zusätzlich das Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat der Hauptkirchengemeinde herzustellen.</p> <p>(3) In der Ausschreibung ist insbesondere auf die wahrzunehmenden Aufgaben, das Erfordernis ausreichender pfarramtlicher Erfahrung sowie die für eine Pröpstin bzw. einen Propst notwendigen Fähigkeiten einzugehen. Die Anforderungen an die Pröpstin bzw. den Propst sind vor dem Hintergrund der besonderen Situation des Kirchenkreises zu beschreiben. Zudem hat die Ausschreibung Angaben zu enthalten über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die von der Pröpstin bzw. dem Propst zu beziehende Dienstwohnung; 2. die Adressatin bzw. den Adressaten der Bewerbung nach § 6 Absatz 1 Satz 1; 3. die Bewerbungsfrist nach Absatz 4 einschließlich der Folgen einer verspätet eingehenden Bewerbung nach § 6 Absatz 2. 		<p>das Leitungsamt notwendigen Fähigkeiten. Die Anforderungen an das pröpstliche Amt vor dem Hintergrund der besonderen Situation des Kirchenkreises sind zu beschreiben. Darüber hinaus enthält die Ausschreibung Festlegungen über</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die mit dem pröpstlichen Amt verbundene kirchengemeindliche Pfarrstelle, b) die pfarramtlichen Tätigkeiten, wenn das pröpstliche Amt mit einer Pfarrstelle des Kirchenkreises verbunden ist, c) die Predigtstätte der Pröpstin oder des Propstes, wenn das pröpstliche Amt nicht mit einer kirchengemeindlichen Tätigkeit verbunden ist, d) das von der Pröpstin oder dem Propst zu beziehende Pastorat, e) die Bewerbungsfrist. Hierbei ist klarzustellen, dass es sich um eine Ausschlussfrist handelt, mit der Folge, dass verspätet eingehende Bewerbungen unberücksichtigt bleiben müssen. 	<p style="text-align: center;">§ 4 Wahl der Pröpstin bzw. des Propstes im verbundenen Amt</p> <p>(2) Über den Text der Ausschreibung stellt der Kirchenkreisrat zusätzlich das Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat der Hauptkirchengemeinde nach § 2 Absatz 2 her.</p>
---	--	---	--

<p>(4) Für die Abgabe von Bewerbungen ist eine angemessene Bewerbungsfrist zu setzen, die mindestens einen Monat zu betragen hat.</p>			
<p style="text-align: center;">§ 6 Bewerbungen</p> <p>(1) Bewerbungen sind schriftlich oder durch Übermittlung elektronischer Dokumente gemäß § 2 Absatz 1 Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) in der jeweils geltenden Fassung an die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel zu richten. Sie bzw. er teilt dem Landeskirchenamt nach Ablauf der Bewerbungsfrist unverzüglich die Bewerbungen mit.</p> <p>(2) Bewerbungen müssen bei der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel vor Ablauf der Bewerbungsfrist nach § 5 Absatz 4 eingegangen sein. Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist nach § 5 Absatz 4 eingehen, dürfen im weiteren Wahlverfahren nicht berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).</p> <p>(3) § 5 Pfarrstellenbesetzungsge-</p>		<p style="text-align: center;">§ 3 Form der Bewerbung</p> <p>Die Bewerbungen sind schriftlich an die Bischöfin oder den Bischof des Sprengels zu richten. Sie müssen dort vor Ablauf der Frist nach § 1 Absatz 2 Buchstabe e eingehen.</p>	

<p>setz findet entsprechend Anwendung.</p>			
<p style="text-align: center;">§ 7 Wahlvorbereitungsausschuss</p> <p>(1) Der Wahlvorbereitungsausschuss wird jeweils für ein Wahlverfahren durch die Kirchenkreissynode gebildet. Abweichend von Satz 1 kann die Kirchenkreissynode beschließen, einen Wahlvorbereitungsausschuss für mehrere Wahlverfahren zu bilden, sofern während der Amtszeit der Kirchenkreissynode mehrere Wahlverfahren voraussichtlich anstehen werden.</p> <p>(2) Der Wahlvorbereitungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Er wirkt an der Suche nach Pastorinnen und Pastoren mit, die für eine Bewerbung geeignet sind; 2. er führt die Bewerbungsgespräche; 3. er erstellt den Wahlvorschlag für die Wahl durch die Kirchenkreissynode. 	<p style="text-align: center;">§ 1 Wahlgrundsätze</p> <p>(2) Der Wahlausschuss wird jeweils nur für eine Wahl gebildet.</p>		

<p style="text-align: center;">§ 8 Zusammensetzung und Vorsitz des Wahlvorbereitungsaus- schusses</p> <p>(1) Dem Wahlvorbereitungsaus- schuss gehören an</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sieben aus der Mitte der Kir- chenkreissynode gewählte Mitglieder, davon zwei Pasto- rinnen und Pastoren sowie ei- ne mitarbeitende Person; 2. die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel; 3. ein Mitglied oder ein stellver- tretendes Mitglied der Kirchen- leitung, das der Gruppe der Ehrenamtlichen angehört. <p>(2) Bei der Wahl der Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 durch die Kirchenkreissynode sollen sich ebenso viele Frauen wie Männer zur Wahl stellen.</p> <p>(3) Im Fall des § 2 Absatz 1 Satz 3 bestimmt der Kirchengemeinderat der Hauptkirchengemeinde für das Wahlverfahren aus seiner Mitte ein weiteres ehrenamtliches Mitglied</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Zusammensetzung des Wahl- ausschusses</p> <p>(1) Dem Wahlausschuss gehören als Mitglieder an</p> <ol style="list-style-type: none"> a) sieben aus ihrer Mitte zu wählende Mitglieder der Kirchen- kreissynode, davon zwei mit dem Status eines Pastors oder einer Pastorin und eines mit dem Status eines hauptamtlichen Mitarbeiters oder einer hauptamtlichen Mitarbeiterin. <p>Ist das zu besetzende pröpstliche Amt mit einer Pfarrstelle für eine Kirchengemeinde verbunden, soll eines dieser Mitglieder der betref- fenden Kirchengemeinde angehö-</p>		

<p>des Wahlvorbereitungsausschusses.</p> <p>(4) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 wählt die Kirchenkreissynode aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren sowie aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer gemeinsamen Liste drei und für die weiteren Mitglieder vier Ersatzmitglieder.</p> <p>(5) Konstituiert sich die Kirchenkreissynode während eines eingeleiteten Wahlverfahrens neu, bleiben die Mitglieder sowie die Ersatzmitglieder bis zur Beendigung des Wahlverfahrens im Amt.</p> <p>(6) Ersatzmitglied der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel ist die Pröpstin bzw. der Propst, die bzw. der zur ständigen bischöflichen Stellvertretung bestellt worden ist. Unterliegt diese bzw. dieser einem Mitwirkungsverbot nach § 9 Absatz 5 oder gehört sie bzw. er dem Kirchenkreis an, in dem das Wahlverfahren durchgeführt wird, bestimmt der Bischofsrat aus seiner Mitte ein Ersatzmitglied. Scheidet die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel aus und ist eine Bischöfin bzw. ein Bischof im Sprengel</p>	<p>ren.</p> <p>Gehört der Kirchenkreissynode kein Gemeindeglied der betreffenden Kirchengemeinde an, so wählt die Kirchenkreissynode nur sechs Mitglieder unter Berücksichtigung von Satz 1.</p> <p>Der Kirchenvorstand der betreffenden Kirchengemeinde entsendet danach in den Wahlausschuss aus seiner Mitte ein gewähltes oder berufenes Mitglied, das nicht Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter im Sinne von § 5 Absatz 3 des Synodalwahlgesetzes ist, und regelt dessen Vertretung im Sinne von Absatz 4;</p> <p>b) der Bischof oder die Bischöfin im Sprengel; er oder sie kann sich durch den Propst oder die Pröpstin, der oder die mit der ständigen Stellvertretung beauftragt ist, vertreten lassen; unterliegt diese oder dieser einem Mitwirkungsverbot nach § 4, tritt die jeweils dienstälteste Pröpstin oder der jeweils dienstälteste Propst im Sprengel an ihre oder seine Stelle;</p> <p>c) ein Mitglied der Kirchenleitung, das nicht der Gruppe der Pastoren und Pastorinnen ange-</p>		
---	---	--	--

<p>gel neu gewählt, tritt sie bzw. er in den Wahlvorbereitungsausschuss ein.</p> <p>(7) Für das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 3 bestimmt die Kirchenleitung und für das Mitglied nach Absatz 3 bestimmt der Kirchengemeinderat der Hauptkirchengemeinde ein ehrenamtliches Ersatzmitglied. Absatz 5 findet entsprechend Anwendung.</p> <p>(8) Ersatzmitglieder rücken nach, wenn ein Mitglied ausscheidet oder einem Mitwirkungsverbot nach § 9 Absatz 5 unterliegen. Ersatzmitglieder für Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 rücken im Fall des Satzes 1 jeweils in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen nach. Für nachgerückte Ersatzmitglieder ist unverzüglich eine Nachwahl oder eine Nachbestimmung durchzuführen.</p> <p>(9) Den Vorsitz im Wahlvorbereitungsausschuss führt die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel, bei deren bzw. dessen Verhinderung die dienstälteste Pastorin bzw. der dienstälteste Pastor.</p> <p>(10) Eine Vertretung des Landes-</p>	<p>hört.</p> <p>(2) Den Vorsitz führt das Mitglied nach Absatz 1 Buchstabe b, bei dessen Verhinderung das an Lebensjahren älteste theologische Mitglied.</p> <p>(3) Sobald die Wahl durch den Wahlausschuss vorzubereiten ist, werden die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe a von der Kirchenkreissynode gewählt und das Mitglied nach Absatz 1 Buchstabe c von der Kirchenleitung benannt.</p> <p>(4) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe a wählt die Kirchenkreissynode in gleicher Anzahl aus ihrer Mitte Vertreter und Vertreterinnen, die nach Maßgabe ihrer Statuseigenschaft und der auf sie entfallenen Stimmenzahl die Vertretung wahrnehmen oder in den Wahlausschuss nachrücken, wenn ein Mitglied ausgeschieden oder an der Mitwirkung aufgrund von § 4 gehindert ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Beteiligung im Wahlausschuss</p> <p>(1) Der Leiter oder die Leiterin des für die Personalangelegenheiten der Theologen und Theologin-</p>		
--	---	--	--

<p>kirchenamts nimmt an den Sitzungen des Wahlvorbereitungsausschusses mit beratender Stimme teil.</p>	<p>nen zuständigen Dezernates im Nordelbischen Kirchenamt nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme teil.</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Wahlgrundsätze</p> <p>(3) Konstituiert sich eine Kirchenkreissynode während des laufenden Ausschreibungs- und Wahlverfahrens neu, bleibt der Wahlausschuss bis zu sechs Monaten nach der Konstituierung im Amt.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 9 Sitzungen des Wahlvorbereitungsausschusses</p> <p>(1) Die Sitzungen des Wahlvorbereitungsausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder unterliegen bezüglich des Inhalts der Beratungen und der Abstimmungsverhältnisse der Verschwiegenheitspflicht. Die Pröpstinnen und Pröpste des Kirchenkreises sind nicht berechtigt, an Sitzungen des Wahlvorbereitungsausschusses teilzunehmen und gehört zu werden. § 10 Absatz 4 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Der Wahlvorbereitungsaus-</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Beratung und Entscheidungsfindung im Wahlausschuss</p> <p>(1) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind nicht öffentlich. Über den Inhalt der Beratungen und über die Stimmenverhältnisse bei den Abstimmungen haben alle Beteiligten Stillschweigen zu bewahren. Auf die Verschwiegenheitspflicht ist vom vorsitzenden Mitglied zu Beginn der Sitzungen hinzuweisen.</p> <p>(2) Der Wahlausschuss ist be-</p>		

<p>schuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.</p> <p>(3) Soweit dieses Kirchengesetz keine abweichende Regelung trifft, ist für Entscheidungen die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.</p> <p>(4) Die Mitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.</p> <p>(5) Mitglieder, die sich selbst oder deren Angehörige im Sinne von § 9 Absatz 4 Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelisch Kirche in Deutschland sich bewerben, sind bis zum Ende des Wahlverfahrens von der Mitwirkung im Wahlvorbereitungsausschuss ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Bewerbung bei der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel ausgeschlossen.</p>	<p>schlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend sind.</p> <p>(3) Beschlüsse, die den Geschäftsgang des Wahlausschusses betreffen, werden mit der Mehrheit der abgegebenen Ja- oder Neinstimmen gefasst.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Mitwirkungsverbot</p> <p>Von der Mitwirkung im Wahlausschuss ist ausgeschlossen die bisherige Amtsinhaberin oder der bisherige Amtsinhaber und wer sich selbst um die ausgeschriebene Propstenstelle bewirbt oder wenn die Bewerbung eines Angehörigen vorliegt.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 10 Auswahlverfahren; Wahlvorschlag</p> <p>(1) Im Laufe der Bewerbungsfrist tritt der Wahlvorbereitungsausschuss zu einer ersten Sitzung zusammen und spricht das weitere Vorgehen ab.</p>		<p style="text-align: center;">§ 2 Konstituierung des Wahlausschusses</p> <p>Unverzüglich nach der Veröffentlichung der Ausschreibung beruft das vorsitzende Mitglied des Wahlausschusses den Wahlausschuss zur konstituierenden Sit-</p>	

<p>(2) Unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist tritt der Wahlvorbereitungsausschuss zusammen und entscheidet, welche sich bewerbenden Personen sich im Wahlvorbereitungsausschuss vorstellen sollen. Diese haben schriftlich zu erklären, die für sie vom Kirchenkreis bestimmte Dienstwohnung im Fall einer Wahl zu beziehen.</p> <p>(3) Ist innerhalb der Bewerbungsfrist nur eine Bewerbung eingegangen, kann der Wahlvorbereitungsausschuss in geheimer Abstimmung beschließen, das Wahlverfahren abzubrechen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Wahlvorbereitungsausschusses. Die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel unterrichtet den Kirchenkreisrat und das Landeskirchenamt hierüber. In diesem Fall ist ein neues Wahlverfahren zu einzuleiten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Ausschreibung und Wahlvorschlag</p> <p>(2) Nach Sichtung der fristgerecht eingegangenen Bewerbungen entscheidet der Wahlausschuss über sein weiteres Verfahren. Bewerber und Bewerberinnen, die nicht von vornherein wegen mangelnder persönlicher oder rechtlicher Voraussetzungen ausscheiden, sollen Gelegenheit zur mündlichen Äußerung über ihre Bewerbung erhalten.</p> <p>(3) Ist innerhalb der Bewerbungsfrist nur eine Bewerbung eingegangen, so kann erneut durch den Kirchenkreisvorstand entsprechend Absatz 1 ausgeschrieben werden.</p>	<p>zung ein.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Auswahlverfahren (zu § 6 Absatz 2 und 3 des Gesetzes)</p> <p>(1) Unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist tritt der Wahlausschuss zusammen, sichtet die Bewerbungen und veranlasst, dass offenkundig ungeeignete Bewerberinnen und Bewerber unter Rücksendung ihrer Unterlagen entsprechend beschieden werden. Er legt Ort, Zeit und Reihenfolge der Anhörungen fest und veranlasst die entsprechenden Einladungen.</p> <p>(2) Vor Aufnahme in den Wahlvorschlag haben die Vorgeschlagenen schriftlich zu erklären, dass sie bereit sind, eine auf sie entfallende Wahl anzunehmen und die vom Kirchenkreisvorstand festgelegte Dienstwohnung zu beziehen. Erforderliche Besoldungs- und Versorgungsregelungen müssen vor Erstellung des Wahlvorschlages von dem Nordelbischen Kirchenamt abschließend geklärt sein.</p>	
--	---	---	--

<p>(4) Die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel hört die Pröpstinnen und Pröpste im Kirchenkreis, deren Pfarrstelle nicht zur Neubesetzung ansteht, zu den sich bewerbenden Personen nach Absatz 2 Satz 1 an.</p> <p>(5) Sich bewerbende Personen nach Absatz 2 Satz 1 stellen sich einzeln dem Wahlvorbereitungsausschuss vor. Die Vorstellung besteht aus einer Kurzvorstellung der Bewerbung sowie aus einem sich anschließenden Gespräch mit den Ausschussmitgliedern.</p> <p>(6) Nach Beendigung aller Vorstellungen gibt die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel ein Votum zu jeder sich bewerbenden Person ab und teilt dem Wahlvorbereitungsausschuss das Votum der Pröpstinnen und Pröpste nach Absatz 4 mit.</p> <p>(7) Im Fall des § 2 Absatz 1 Satz 3 erstellt der Wahlvorbereitungsausschuss in geheimer Wahl einen vorläufigen Wahlvorschlag und teilt diesen vor der Beschlussfassung nach Absatz 8 Satz 1 bis 3 dem Kirchengemeinderat der Hauptkir-</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Beteiligung im Wahlausschuss</p> <p>(2) Die Pröpstinnen und Pröpste im Kirchenkreis, deren Stelle nicht zur Neubesetzung ansteht, sind vor der abschließenden Beratung zu hören.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Ausschreibung und Wahlvorschlag</p> <p>(4) Soweit im Kirchenkreis Althamburg das pröpstliche Amt mit dem Amt eines Hauptpastors oder</p>		<p style="text-align: center;">§ 4 Wahl der Pröpstin bzw. des Propstes im verbundenen Amt</p> <p>(2) Mindestens drei Wochen vor dem Beschluss über den Wahlvorschlag teilt der Pröpstewahl-</p>
---	---	--	---

<p>chengemeinde mit und hört diesen dazu an. Auf Wunsch des Kirchengemeinderats der Hauptkirchengemeinde haben sich die sich bewerbenden Personen, die in den vorläufigen Wahlvorschlag aufgenommen worden sind, diesem vorzustellen. Eine sich bewerbende Person darf nicht in den Wahlvorschlag aufgenommen werden, wenn der Kirchengemeinderat der Hauptkirchengemeinde mit der Mehrheit seiner Mitglieder der Aufnahme widerspricht. Der Kirchengemeinderat der Hauptkirchengemeinde hat in der Regel innerhalb eines Monats nach Mitteilung des vorläufigen Wahlvorschlags eine Entscheidung zu treffen.</p> <p>(8) Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Vorstellungen und der Anhörungen nach den Absätzen 4 und 7 stellt der Wahlvorbereitungsausschuss einen Wahlvorschlag auf, der mindestens zwei sich bewerbende Personen enthalten soll. Für jede sich bewerbende Person müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Wahlvorbereitungsausschusses in geheimer Wahl gestimmt haben. Absatz 7 Satz 3 bleibt unberührt. Kommt kein Wahlvorschlag zustande, ist das Wahlverfahren beendet und</p>	<p>einer Hauptpastorin verbunden ist, kann durch Kirchenkreissatzung für die Wahl in dieses Amt vorgesehen werden, dass vor der Aufstellung des Wahlvorschlags der Kirchenvorstand der jeweiligen Hauptkirche zu hören ist und er einer Aufnahme bestimmter Bewerber oder bestimmter Bewerberinnen in den Wahlvorschlag widersprechen kann.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Ausschreibung und Wahlvorschlag</p> <p>(3) Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Gespräche stellt der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag auf, der mindestens zwei Namen enthalten soll. Für jeden in den Wahlvorschlag aufzunehmenden Namen müssen mindestens sechs Mitglieder des Wahlausschusses gestimmt haben. Vor der endgültigen Abstimmung über die Aufstellung der</p>		<p>ausschuss diesem Kirchengemeinderat die Bewerbungen derjenigen Bewerberinnen und Bewerber mit, die er beabsichtigt, in den Wahlvorschlag aufzunehmen. Diese Angaben sind vertraulich zu behandeln. Vor dem Beschluss über den Wahlvorschlag hört der Pröpstewahlausschuss den Kirchengemeinderat zu den übermittelten Bewerbungen an. Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nicht in den Wahlvorschlag aufgenommen werden, wenn der Kirchengemeinderat mit der Mehrheit seiner Mitglieder widerspricht.</p>
---	--	--	---

<p>erneut zu einzuleiten.</p> <p>(9) Der Wahlvorschlag ist durch die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel an die bzw. den Präses der Kirchenkreissynode zu übermitteln. Sie bzw. er gibt den Mitgliedern der Kirchenkreissynode spätestens fünf Wochen vor der Wahl den Wahlvorschlag bekannt.</p>	<p>Kandidatinnen und Kandidaten gibt der Bischof oder die Bischöfin im Sprengel ein Votum zu jedem Kandidaten oder jeder Kandidatin ab. Kommt ein Wahlvorschlag nicht zustande, ist die Ausschreibung zu wiederholen.</p>	<p>(3) Der Wahlvorschlag ist danach den Mitgliedern der Kirchenkreissynode durch das vorsitzende Mitglied der Kirchenkreissynode spätestens fünf Wochen vor der Wahl bekannt zu geben</p>	
<p>§ 11 Vorstellung</p> <p>Auf Einladung der bzw. des Präses der Kirchenkreissynode stellen sich die sich bewerbenden Personen den Mitgliedern der Kirchenkreissynode in geeigneter Weise vor.</p>		<p>§ 4 Auswahlverfahren (zu § 6 Absatz 2 und 3 des Gesetzes)</p> <p>(4) Auf Einladung des vorsitzenden Mitgliedes der Kirchenkreissynode stellen sich die Vorgeschlagenen im Kirchenkreis vor.</p>	
<p>§ 12 Wahl durch die Kirchenkreissynode</p> <p>(1) Die Kirchenkreissynode ist für die Wahlsitzung und jeden Wahlgang beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder</p>	<p>§ 7 Wahlverfahren</p> <p>(1) Für die Wahlsitzung und jeden Wahlgang ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Kirchenkreissynode</p>	<p>§ 5 Wahlsitzung (zu § 7 des Gesetzes)</p> <p>(2) Das vorsitzende Mitglied der Kirchenkreissynode eröffnet die Wahlhandlung und stellt zu Beginn eines jeden Wahlganges die Zahl</p>	

<p>anwesend sind.</p> <p>(2) Zu Beginn der Wahlsitzung begründet die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel den Wahlvorschlag des Wahlvorbereitungsausschusses. Enthält der Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person, ist in der Begründung gesondert darauf einzugehen. Die Begründung des Wahlvorschlags erfolgt in Abwesenheit der sich bewerbenden Personen. Danach stellen sich die sich bewerbenden Personen in Abwesenheit der anderen sich bewerbenden Personen der Kirchenkreissynode in alphabetischer Reihenfolge vor. Eine Aussprache findet nicht statt.</p> <p>(3) Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln, die in alphabetischer Reihenfolge die Namen der im Wahlvorschlag aufgeführten Bewerbenden enthalten. Jedes Mitglied der Kirchenkreissynode erhält für jeden Wahlgang einen Stimmzettel und eine Stimme.</p> <p>(4) Die bzw. der Präses der Kirchenkreissynode bestimmt für die Durchführung der Wahlhandlung sowie die Auszählung der Stimmen eine beauftragte sowie eine schrift-</p>	<p>erforderlich. Es wird ohne Aussprache gewählt.</p>	<p>der anwesenden Mitglieder der Kirchenkreissynode fest.</p> <p>(1) Zu Beginn der Wahlsitzung stellen sich die Vorgeschlagenen einzeln der Kirchenkreissynode vor. Danach begründet ein Mitglied des Wahlausschusses den Wahlvorschlag. Dabei dürfen die Vorgeschlagenen nicht anwesend sein. In beiden Fällen findet eine Aussprache nicht statt.</p>	
---	---	---	--

<p>führende Person. Für die Auszählung der Stimmen ist zusätzlich ein Mitglied des Präsidiums der Kirchenkreissynode zu bestimmen.</p> <p>(5) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchenkreissynode legt einzeln bei Namensaufruf seinen Stimmzettel unter Aufsicht beauftragten Person in die Wahlurne ein. Die schriffführende Person vermerkt die Stimmabgabe in der Anwesenheitsliste.</p> <p>(6) Nach Abschluss der Stimmabgabe erklärt die bzw. der Präses der Kirchenkreissynode den Wahlgang für beendet. Die Zahl der Stimmzettel wird von der beauftragten und der schriffführenden Person gemeinsam mit der Zahl der Abstimmungsvermerke auf der Anwesenheitsliste verglichen. Bei einer Abweichung ist der Wahlgang zu wiederholen.</p> <p>(7) Nach der Auszählung der Stimmen wird das Wahlergebnis durch das Präsidium der Kirchenkreissynode festgestellt und von der bzw. dem Präses der Kirchenkreissynode unverzüglich bekannt gegeben.</p> <p>(8) Die Wahl durch die Kirchen-</p>		<p>(3) Nachdem alle Stimmzettel abgegeben und in die Wahlurne gelegt sind, erklärt das vorsitzende Mitglied der Kirchenkreissynode den Wahlgang für beendet. Die Zahl der Stimmzettel wird mit der Zahl der Abstimmungsvermerke in der Anwesenheitsliste verglichen. Ergibt sich dabei ein Unterschied, so ist der Wahlgang zu wiederholen.</p> <p>(4) Das Wahlergebnis wird sofort ermittelt und der Kirchenkreissynode bekannt gegeben.</p>	
--	--	---	--

<p>kreissynode kann auch nach dem Videokonferenzengesetz vom 2. Oktober 2021 (KABl. S. 429) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden.</p>			
<p style="text-align: center;">§ 13 Wahlergebnis und Wahlgänge</p> <p>(1) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Kirchenkreissynode auf sich vereinigt.</p> <p>(2) Wird bei einem Wahlvorschlag mit einer sich bewerbenden Person die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist ein zweiter Wahlgang unter Beachtung des § 12 mit Ausnahme der Absätze 2 und 4 durchzuführen.</p> <p>(3) Wird bei einem Wahlvorschlag mit mehreren sich bewerbenden Personen die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so sind weitere Wahlgänge unter Beachtung des § 12 mit Ausnahme der Absätze 2 und 4 durchzuführen. Hierbei scheidet nach</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Wahlverfahren</p> <p>(2) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Kirchenkreissynode auf sich vereinigt hat.</p> <p>(4) Die Wahlhandlung ist beendet, wenn ein Propst oder eine Präpstin gewählt worden ist.</p> <p>(3) Erhält im ersten Wahlgang niemand diese Mehrheit, so findet ein neuer Wahlgang statt. Kommt die Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, so ist, wenn zwei oder mehr Bewerbungen vorliegen, in weiteren Wahlgängen ein Stichwahlverfahren durchzuführen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Wahlgänge (§ 7 Absatz 3 und 4 des Gesetzes)</p> <p>(1) Steht nur eine Person zur Wahl und kann sie auch im zweiten Wahlgang die erforderliche Mehrheit der Stimmen nicht auf sich vereinigen, so ist die Wahlhandlung für beendet zu erklären.</p> <p>(2) Für die Stichwahl nach § 7 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes scheidet aus, wer im jeweils vorausgegangenen Wahlgang die</p>	

<p>dem zweiten und bei jedem folgenden Wahlgang die sich bewerbende Person mit der jeweils geringsten Stimmenzahl aus. Verbleibt nur sich bewerbende Person, ist diese nur gewählt, wenn sie die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Kirchenkreissynode auf sich vereinigt.</p> <p>(4) Wird die gemäß den Absätzen 1 bis 3 erforderliche Mehrheit nicht erreicht oder erreichen zwei verbleibende sich bewerbende Personen in aufeinander folgenden Wahlgängen die gleiche Stimmenzahl, so erklärt die bzw. der Präses der Kirchenkreissynode die Wahlhandlung für beendet und stellt fest, dass die Wahl einer Pröpstin bzw. eines Propstes nicht zustande gekommen ist. Der Kirchenkreisrat hat ein neues Wahlverfahren einzuleiten.</p>	<p>(4) Die Wahlhandlung ist durch das vorsitzende Mitglied der Kirchenkreissynode für beendet zu erklären, wenn die erforderliche Mehrheit nach Maßgabe von Absatz 2 und 3 nicht erreicht worden ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Erneutes Besetzungsverfahren</p> <p>Das Besetzungsverfahren nach § 6 ist neu aufzunehmen, wenn die Wahl eines Propstes oder einer Pröpstin nicht zustande gekommen ist.</p>	<p>geringste Stimmenzahl erhalten hat. Haben mehrere Vorgeschlagene die gleiche geringste Stimmenzahl erreicht, so entscheidet das Los darüber, wer aus dem weiteren Verfahren ausscheidet; das Los zieht das vorsitzende Mitglied der Kirchenkreissynode. Steht nur noch eine Person zur Wahl und gelingt es ihr nicht, im letzten Wahlgang die erforderliche Mehrheit auf sich zu vereinigen, so ist die Wahlhandlung für beendet zu erklären.</p> <p>(3) Liegen in der Stichwahl mehrere Personen mit der gleichen Stimmenzahl an der Spitze, so ist abweichend von Absatz 2 in einem weiteren Wahlgang nur noch über diese Personen abzustimmen. Ergibt sich wiederum Stimmengleichheit, so ist die Wahlhandlung für beendet zu erklären.</p> <p>(4) Erreicht im letzten Wahlgang nach Absatz 3 eine der zur Wahl stehenden Personen zwar die meisten Stimmen, jedoch nicht die erforderliche Mehrheit, so ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen, in dem nur noch diese Person zur Wahl steht. Kommt auch jetzt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist die Wahlhandlung für</p>	
--	--	---	--

		beendet zu erklären. (5) Die Erklärung über die Beendigung der Wahlhandlung beinhaltet die Feststellung, dass die Wahl einer Pröpstin oder eines Propstes nicht zustande gekommen ist.	
<p style="text-align: center;">§ 14 Einführung der Pröpstin bzw. des Propstes</p> <p>(1) Die sich bewerbende Person, die gewählt worden ist und die Wahl angenommen hat, wird durch die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel in einem Gottesdienst als Pröpstin bzw. Propst eingeführt.</p> <p>(2) In dem Gottesdienst wird zugleich die Berufungsurkunde überreicht. Diese wird von der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel sowie von einer Vertretung des Landeskirchenamts ausgefertigt.</p> <p>(3) Die Besetzung einer für die Pröpstin bzw. den Propst vorgesehenen Pfarrstelle gilt mit der Wahl der Pröpstin bzw. des Propstes als vollzogen. Satz 1 findet im Fall des § 2 Absatz 1 Satz 3 entsprechend Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Dienstbeginn, Einführung</p> <p>Wer gewählt worden ist und die Wahl angenommen hat, wird durch den Bischof oder die Bischöfin im Sprengel in einem Gottesdienst in das Amt eingeführt. Die Bestimmungen des Pfarrstellengesetzes sind entsprechend anzuwenden.</p>		
§ 15	§ 10		

<p style="text-align: center;">Wiederwahl</p> <p>(1) Ist eine Pröpstin bzw. ein Propst bei Ablauf der Amtszeit zur Wiederwahl bereit, so kann der Kirchenkreisrat mit Zustimmung der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel und dem Landeskirchenamt auf die Ausschreibung verzichten und der Kirchenkreissynode die Pröpstin bzw. den Propst zur Wiederwahl vorschlagen.</p> <p>(2) An der Sitzung des Kirchenkreisrats nimmt die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel sowie eine Vertretung des Landeskirchenamts unter Abwesenheit der Pröpstin bzw. des Propstes nach Absatz 1 teil.</p> <p>(3) § 10 Absatz 9 findet mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, dass der Wahlvorschlag durch den Kirchenkreisrat an die bzw. den Präses der Kirchenkreissynode zu übermitteln ist.</p> <p>(4) Die Wahl durch die Kirchenkreissynode soll mindestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit der Pröpstin bzw. des Propstes nach Absatz 1 durchgeführt werden.</p> <p>(5) Im Übrigen finden § 2 Absatz 2</p>	<p style="text-align: center;">Wiederwahl</p> <p>Erklärt der Propst oder die Pröpstin die Bereitschaft zur Wiederwahl, so kann der Kirchenkreisvorstand im Einvernehmen mit dem Bischof oder der Bischöfin im Sprengel und mit dem Nordelbischen Kirchenamt auf die Durchführung des Besetzungsverfahrens nach § 6 verzichten. Er schlägt den Propst oder die Pröpstin der Kirchenkreissynode zur Wiederwahl vor. § 7 Absatz 1, 2 und 3 Satz 1 sind anzuwenden.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Wiederwahl durch Verlängerung der Amtszeit</p> <p>Endet die pröpstliche Amtszeit vor Eintritt in den kirchengesetzlich geregelten Ruhestand und beträgt die verbleibende Dienstzeit bis Ruhestandseintritt nicht mehr als sechsunddreißig Monate, so kann der Propst oder die Pröpstin die Bereitschaft zur Wiederwahl durch Verlängerung der pröpstlichen Amtszeit erklären. Wenn der Kirchenkreisvorstand auf eine Ausschreibung verzichten will, kann er mit der Mehrheit seiner Mitglieder im Einvernehmen mit der Bischöfin oder dem Bischof im Sprengel und</p>		
--	--	--	--

<p>und 3, §§ 12, 13 Absatz 1, 2 und 4, § 14 Absatz 2 Satz 2 entsprechend Anwendung.</p> <p>(6) Sofern die Amtszeit der Pröpstin bzw. des Propstes in weniger als 36 Monaten vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze nach dem jeweils geltenden Pfarrdienstrecht endet, finden die Absätze 1 bis 5 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Vorstellung der Pröpstin bzw. des Propstes nach § 12 Absatz 2 Satz 4 nicht erfolgt.</p>	<p>mit Zustimmung des Nordelbischen Kirchenamtes die Verlängerung der pröpstlichen Amtszeit beschließen. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung auf der nächsten Tagung der Kirchenkreissynode. Die Verlängerung erfolgt in jedem Fall nur bis zum Eintritt des kirchengesetzlich geregelten Ruhestandes. Stimmt die Kirchenkreissynode dem Verlängerungsbeschluss des Kirchenkreisvorstandes nicht zu, wird der Propst oder die Pröpstin umgehend in den Ruhestand versetzt.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 16 Stellvertretung der Pröpstinnen und Pröpste</p> <p>(1) In einem Kirchenkreis mit mehreren Pröpstinnen und Pröpsten vertreten sich diese nach Maßgabe der Kirchenkreissatzung gegenseitig. Für den Fall der Verhinderung der Stellvertretung kann die Kirchenkreissynode auf Vorschlag der zu vertretenden Pröpstin bzw. des zu vertretenden Propstes eine Pastorin bzw. einen Pastor aus der jeweiligen Propstei zur Stellvertretung berufen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Pröpstliche Stellvertretung</p> <p>(1) In einem Kirchenkreis mit mehreren Pröpstinnen und Pröpsten vertreten sich diese nach Maßgabe der Kirchenkreissatzung gegenseitig. Für den Fall der Verhinderung der bzw. des durch die Kirchenkreissatzung zur Vertretung bestimmten Pröpstin bzw. Propstes kann die Kirchenkreissynode für jeden Kirchenkreisbezirk eine Pastorin bzw. einen Pastor aus dem jeweiligen Kirchenkreisbezirk zur Stellvertretung bestimmen.</p>		

<p>(2) In einem Kirchenkreis mit nur einer Pröpstin bzw. einem Propst wählt die Kirchenkreissynode auf Vorschlag der Pröpstin bzw. des Propstes eine Pastorin bzw. einen Pastor zur ständigen pröpstlichen Stellvertretung. Die bzw. der zur ständigen pröpstlichen Stellvertretung gewählte Pastorin bzw. Pastor vertritt die Pröpstin bzw. einem Propst im Fall der Abwesenheit oder der Vakanz. Die Pröpstin bzw. der Propst kann die Wahrnehmung von Aufgaben, die nicht nach Artikel 65 Absatz 4 Verfassung wahrzunehmen sind, an die ständige pröpstliche Stellvertretung dauerhaft übertragen. Die Aufgabenübertragung ist schriftlich festzulegen. Sie bedarf der Zustimmung der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel und der Genehmigung des Landeskirchenamts. Die bzw. der zur ständigen pröpstlichen Stellvertretung gewählte Pastorin bzw. gewählter Pastor kann von anderen pastoralen Aufgaben teilweise befreit werden. Pfarrdienstrechtliche Vorschriften dürfen nicht entgegenstehen.</p>	<p>(2) In einem Kirchenkreis mit einer Pröpstin bzw. einem Propst kann diese bzw. dieser die Wahrnehmung von Aufgaben auf die bzw. den von der Kirchenkreissynode zur ständigen pröpstlichen Stellvertretung gewählte oder gewählten Pastorin bzw. Pastor übertragen. Die Aufgaben der ständigen pröpstlichen Stellvertretung sind schriftlich festzulegen. Die Aufgabenübertragung bedarf der Zustimmung der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel und der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes. Die oder der zur ständigen pröpstlichen Stellvertretung Gewählte kann von anderen pastoralen Aufgaben teilweise befreit werden.</p>		
<p>§ 17 Ausscheiden einer Pröpstin bzw. eines Propstes</p>	<p>§ 15 Ausscheiden aus dem pröpstlichen Amt</p>		

<p>Eine Pröpstin bzw. ein Propst scheidet als Pröpstin bzw. Propst und der dafür vorgesehenen Pfarrstelle sowie im Fall des § 2 Absatz 1 Satz 3 zusätzlich aus dem Amt einer Hauptpastorin bzw. eines Hauptpastors aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit Ablauf der Amtszeit; 2. durch Verzicht; 3. nach den Vorschriften des jeweils geltenden Pfarrdienstrechts, insbesondere mit Erreichen der Regelaltersgrenze. 	<p>(1) Das Ausscheiden aus dem Amt und der damit verbundenen Pfarrstelle erfolgt</p> <ol style="list-style-type: none"> a. mit Ablauf der Amtszeit, b. vor Ablauf der Amtszeit durch Verzicht, c. im Übrigen nach den Bestimmungen des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. <p>(2) Wer zur Wiederwahl nach § 10 bereit ist und nicht gewählt wird, kann, abweichend vom Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der jeweiligen Fassung, auch wenn das für den Eintritt in den Ruhestand erforderliche Lebensalter noch nicht vollendet ist, mit Ablauf der Amtszeit und nach Vollendung des 60. Lebensjahres als Pastor oder Pastorin in den Ruhestand versetzt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 16</p> <p>Rückkehr aus dem pröpstlichen</p>		
---	--	--	--

	<p style="text-align: center;">Amt</p> <p>(1) Wer aus dem Amt nach § 15 Buchstabe a oder b nach Maßgabe des § 24 Absatz 3 Pfarrstellen-gesetz ausscheidet, hat Anspruch darauf, innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden eine durch Ernennung zu besetzende Pfarr-stelle, die nicht mit einem Auf-sichtsamt verbunden ist, übertra-gen zu erhalten, sofern das für den Eintritt in den Ruhestand mög-liche Lebensalter noch nicht er-reicht ist. Einvernehmlich kann auch ein anderer kirchlicher Dienst übertragen werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.</p> <p>(2) Wer nach Ausscheiden eine Pfarrstelle oder einen anderen kirchlichen Dienst nach Absatz 1 übernimmt, erhält die Rechtsstel-lung nach den für den neuen Dienst geltenden Bestimmungen. Dazu gehört die Berechtigung, neben der neuen Amts- und Dienstbezeichnung die bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ (a. D.) zu führen.</p>		

§ 18
Übergangsvorschriften

(1) Ein Kirchenkreis kann vorsehen, dass Pröpstinnen und Pröpste im Rahmen ihres Auftrags anteilig Dienst in einer Kirchengemeinde zu versehen haben, sofern bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes ein entsprechender Dienst wahrgenommen wurde. In diesem Fall bestimmt der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde, in der anteilig Dienst zu leisten ist, für das Wahlverfahren aus seiner Mitte ein weiteres ehrenamtliches Mitglied sowie ein ehrenamtliches Ersatzmitglied des Wahlvorbereitungsausschusses.

(2) Wahlverfahren, die nach bisherigem Recht eingeleitet worden sind, sind nach dem Kirchengesetz über die Pröpstinnen und Pröpste in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 8. Februar 2000 (GVOBl. S. 43), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 14. Oktober 2010 (GVOBl. S. 330) geändert worden ist, in Verbindung mit der Rechtsverordnung über die Ausschreibung und Besetzung von Stellen für Pröpste und Pröpstin-

<p>nen vom 9. Mai 2000 (GVOBl. S. 94) fortzuführen.</p> <p>(3) Die RVO-Orientierungsrahmen vom 1. Mai 2009 (GVOBl. S. 189) in der jeweils geltenden Fassung findet bis zu ihrem ausdrücklichen Außerkraftsetzen für sämtliche Kirchenkreise der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Anwendung.</p>			
	<p style="text-align: center;">§ 13 Ständige bischöfliche Stellvertretung im Sprengel</p> <p>(1) Der oder dem von der Kirchenleitung zur ständigen bischöflichen Stellvertretung im Sprengel bestimmten Pröpstin bzw. Propst kann zur Entlastung eine Pastorin oder ein Pastor durch die Kirchenkreissynode zugeordnet werden.</p> <p>(2) Die Aufgaben der oder des der ständigen bischöflichen Stellvertretung im Sprengel zur Entlastung zugeordneten Pastorin oder Pastors sind schriftlich festzulegen. Die Aufgabenübertragung bedarf der Zustimmung der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel und der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes und ist in geeigneter Weise zu veröf-</p>		

	fentlichen.		
	<p style="text-align: center;">§ 17 Rechtsverordnung</p> <p>Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen über</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die notwendigen Bestandteile des Ausschreibungstextes (§ 6 Absatz 1 des Gesetzes), b. die Einzelheiten des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens (§ 6 Absatz 2 und 3 des Gesetzes), c. den Ablauf der Wahlsitzung und die Durchführung weiterer Wahlgänge im Einzelnen (§ 7 des Gesetzes). 		
<p>Artikel 3 Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes</p>			
Pfarrstellenbesetzungsgesetz	Artikel 3 Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes	Anmerkungen	
§ 19 Verbindung einer Pfarrstelle mit	§ 19 Verbindung einer Pfarrstelle mit	Nunmehr in § 14 Absatz 3 PröpsteGesetz enthalten.	

<p>dem pröpstlichen Amt</p> <p>Die Besetzung einer mit dem pröpstlichen Amt verbundenen Pfarrstelle gilt mit der Wahl der Pröpstin bzw. des Propstes als vollzogen.</p>	<p>dem pröpstlichen Amt</p> <p>Die Besetzung einer mit dem pröpstlichen Amt verbundenen Pfarrstelle gilt mit der Wahl der Pröpstin bzw. des Propstes als vollzogen.</p>	
<p>Artikel 4 Änderung des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes</p>		
<p>Pfarrdienstgesetz- ergänzungsgesetz</p>	<p>Artikel 4 Änderung des Pfarrdienstgesetz- ergänzungsgesetzes</p>	<p>Anmerkungen</p>
<p>§ 32a Hinausschieben des Ruhe- stands; Wiederverwendung nach Beginn des Ruhestands (zu §§ 87a, 95a PFDG.EKD)</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Wird neben dem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand vorgeschlagen, die bisherige Pfarrstelle nach § 87a Absatz 4 Pfarrdienstgesetz der EKD zu belassen, ist zusätzlich vorab die Zustimmung, bei Pfarrstellen der Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbände des Kirchengemeinde-</p>	<p>§ 32a Hinausschieben des Ruhe- stands; Wiederverwendung nach Beginn des Ruhestands (zu §§ 87a, 95a PFDG.EKD)</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Wird neben dem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand vorgeschlagen, die bisherige Pfarrstelle nach § 87a Absatz 4 Pfarrdienstgesetz der EKD zu belassen, ist zusätzlich vorab die Zustimmung, bei Pfarrstellen der Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbände des Kirchengemeinde-</p>	<p>Redaktionelle Folgeänderung.</p>

<p>rates oder Vorstandsvorstandes, im Übrigen der für die Besetzung der Pfarrstelle zuständigen Stelle einzuholen. § 11 Pröpstegesetz vom 8. Februar 2000 (GVOBl. S. 43), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 14. Oktober 2010 (GVOBl. S. 330), in der jeweils geltenden Fassung und Teil 3 § 9 Einführungsgesetz vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 19. März 2020 (KABl. S. 98, 99) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) ...</p>	<p>gemeinderates oder Vorstandsvorstandes, im Übrigen der für die Besetzung der Pfarrstelle zuständigen Stelle einzuholen. <u>§ 15 Pröpstegesetz vom ... (KABl. S. ...)</u> in der jeweils geltenden Fassung und Teil 3 § 9 Einführungsgesetz vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 19. März 2020 (KABl. S. 98, 99) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) ...</p>	
---	--	--

**Stellungnahme der Pastorinnen- und Pastorenvertretung zum
„Kirchengesetz über die Pröpstinnen und Pröpste
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften“
(PröpsteGesetz – PröpsteG) – Vorlage: Entwurf vom 28. 5. 2021**

Allgemeines:

Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung (PV) begrüßt die Zusammenfassung des bisherigen PröpsteGesetzes mit der Pröpststellenverordnung in *einem* Gesetz.

Zustimmung finden die Vorschriften zur Verbindung einer Pfarrstelle eines Hauptpastors/einer Hauptpastorin im KK Hamburg-Ost mit der pröpstlichen Pfarrstelle; es ist jedoch darauf zu achten, dass die Kirchengemeinderäte von Kirchengemeinden, in denen gegebenenfalls anteilig Dienst zu versehen ist, bei der Beteiligung gegenüber Hauptkirchengemeinden nicht benachteiligt werden.

Befürwortet wird die Möglichkeit eines Wahlverfahrens per Videokonferenz, auch wenn dies wegen der verminderten Kommunikation die absolute Ausnahme bleiben sollte.

Die Möglichkeit, eine kürzere Amtszeit als 10 Jahre festzulegen, wird befürwortet.

Für den § 8 wird der 1. Alternative der Vorzug gegeben.

Dass in für die Wiederwahl von Pröpstinnen und Pröpsten nur noch *eine* Variante vorgesehen wird, ist eine sinnvolle Vereinfachung. Wir regen an, in diesem Falle nicht nur im Kirchenkreisrat, sondern auch in der Kirchenkreissynode eine Beratung in Anwesenheit und eine Erörterung in Abwesenheit der Pröpstin bzw. des Propstes aufzunehmen (s. u. zu § 15), wie sie zum „10-Jahres-TÜV“ der Pastorinnen und Pastoren gehört (vgl. § 31 Absatz 2 PfdGErgG).

Grundsätzliche Bedenken bestehen unsererseits bezüglich

- a) der Weitergeltung der RVO-Orientierungsrahmen vom 1. Mai 2009 (s. u. zu § 18 Absatz 2),
- b) der genannten Mindestbewerbungsfrist von nur einem Monat (s. u. zu § 5 Absatz 2 Satz 1) und
- c) der Durchführung mehrerer Wahlverfahren durch dasselbe Gremium (s. u. zu § 7 Abs. 1 Satz 2).

FAZIT:

Wegen dieser Bedenken stimmt die PV dem Entwurf in der vorliegenden Fassung nicht zu.

Im Einzelnen nehmen wir zu der Vorlage folgendermaßen Stellung:

Zu § 1 Abs. 1: Da das PröpsteG vor allem die Wahl und daneben die Frage der Stellvertretung, jedoch nicht den in der Verfassung beschriebenen Dienst der Pröpstinnen und Pröpste regelt, scheint es passender, wenn dieser Absatz hieße: „*Dieses Kirchengesetz regelt die Wahl sowie den Dienst die Stellvertretung der Pröpstinnen und Pröpste in der ...*.“

Zu § 2 Abs. 1 und 2: Wenn der Orientierungsrahmen für die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von pröpstlichen Pfarrstellen gemäß dem von uns zu § 18 Absatz 2 Ausgeführten entfällt, müsste Absatz 1 Satz 1 etwa so lauten: „*Für jede Pröpstin bzw. jeden Propst laut Kirchenkreissatzung ist im Stellenplan des Kirchenkreises eine Pfarrstelle vorzusehen.*“
Der Absatz 2 wäre dann insgesamt zu streichen.

Zu § 2 Abs. 3: Wenn der „Orientierungsrahmen“ wegfällt, wäre der Verweis auf Absatz 2 zu streichen. Dann wäre statt der Unterrichtung sowohl des Bischofs/der Bischöfin im Sprengel als auch des Landeskirchenamts bei einer Reduktion sinnvollerweise (wie in § 3 Absatz 2) deren Zustimmung vorzusehen.

Zu § 3 Abs. 2: Wenn der „Orientierungsrahmen“ entfällt, würde der Absatz mit den Worten „*zu unterschreiten*“ enden; der Nebensatz „*sofern ... aufrechterhalten werden kann*“ wäre zu streichen. Da hier die Zustimmung sowohl des Bischofs/der Bischöfin im Sprengel als auch des Landeskirchenamts vorausgesetzt wird, ist die Landeskirche hinreichend beteiligt und kann

einem allzu eigenmächtigen Vorgehen der Kirchenkreissynode hinsichtlich der Anzahl der Propststellen einen Riegel vorschieben.

– 2 –

– 2 –

Zu § 5 Abs. 2 Satz 1: Die hier vorgesehene Bewerbungsfrist von mindestens einem Monat erscheint unangemessen kurz. Erkundigungen über geeignete Schulen in der Umgebung und die Suche nach Arbeitsmöglichkeiten von Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern sind in diesem Zeitraum – neben der weiter laufenden Arbeit im eigenen Pfarramt – kaum zu schaffen, und Bewerbungen von außerhalb der Landeskirche, die nach § 5 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes einer vorherigen Erteilung des Bewerbungsrechts durch das Landeskirchenamt einschließlich des Einvernehmens mit dem Bischofsrat voraussetzen, sind innerhalb eines Monats nahezu unmöglich. Wir empfehlen, wie im Pfarrstellenbesetzungsgesetz auf die Nennung einer Mindestbewerbungsfrist im Gesetzestext gänzlich zu verzichten. Denn in der Urlaubszeit kann auch eine zweimonatige Bewerbungsfrist zu kurz sein, um die nötigen Kontakte zu knüpfen. Da der Ausschreibungstext nach Satz 2 ohnehin der Zustimmung der Bischöfin/des Bischofs im Sprengel und des Landeskirchenamtes bedarf, können diese sicherstellen, dass die Bewerbungsfrist wirklich angemessen und nicht zu kurz ist.

Zu § 5 Abs. 3: Hier sollte für die Fälle von § 2 Absatz 1 Satz 2 auch das Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat, in dessen Gemeinde der anteilige Dienst versehen wird, aufgenommen werden. Ansonsten würde dieser gegenüber dem einer Hamburger Hauptkirchengemeinde benachteiligt.

Zu § 7 Abs. 1 Satz 2: Eine Durchführung von mehreren Wahlverfahren durch ein und dasselbe Gremium halten wir für nicht sinnvoll. Hier besteht die Gefahr, dass der Wahlvorbereitungsausschuss in mehreren Verfahren Personen mit ähnlicher Prägung auf den Wahlvorschlag setzt und die unterschiedlichen Frömmigkeitsstile und theologischen Profile im Kirchenkreis letztlich nicht mehr abgebildet werden. Das damit beabsichtigte Ziel, nämlich zu verhindern, dass sich die Besetzung einer pröpstlichen Pfarrstelle verzögert, weil noch keine Wahlvorbereitungsausschuss gebildet wurde, kann auch auf anderem Wege erreicht werden. So kann die Kirchenkreissynode unmittelbar nach einer erfolgreichen Wahl – gewissermaßen als Abschluss der Wahlhandlung – gemäß § 8 aus ihrer Mitte bereits die sieben (bzw. neun) Mitglieder eines neuen Wahlvorbereitungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter wählen. Dann kann dieses Gremium im Falle einer unversehens notwendigen Neubesetzung unverzüglich zusammenkommen.

Zu § 8: Hier wird für die 1. Alternative plädiert. Ein Gremium wird durch seine Vergrößerung nicht zwangsläufig besser oder auch arbeitsfähiger. Wegen der nötigen Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder dürften auch in dem 11er-Gremium nicht mehr als drei Mitglieder fehlen, und das Landeskirchenamt ist nach Absatz 8 ohnehin mit beratender Stimme vertreten. Bekäme dessen Vertreter bzw. Vertreterin auch Stimmrecht, würde das Laienelement, das gerade durch das (stellvertretende) Mitglied der Kirchenleitung verkörpert wird, geschwächt. Geschwächt würde ebenso die Möglichkeit der Mitwirkung für Pastorinnen, Pastoren und Mitarbeitende im Kirchenkreis, die doch letztlich mehr mit der zukünftigen Pröpstin bzw. dem zukünftigen Propst zu tun haben als das Landeskirchenamt; sie hätten dann nicht mehr 3 von 9, sondern 3 von 11 Stimmen.

Zu § 8 Abs. 3 Satz 1: Wenn die drei Ersatzmitglieder des Wahlvorbereitungsausschusses aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeitenden aus einer gemeinsamen Liste gewählt werden, besteht die Gefahr, dass – nach Ausscheiden des Mitglieds aus den Reihen der Mitarbeitenden oder der beiden Mitglieder aus den Reihen der Pastorinnen und Pastoren – zuletzt entweder drei Ordinierte oder drei Mitarbeitende Mitglieder sind und die jeweils anderen nicht mehr vertreten wären. Deshalb wäre es besser, hier jeweils unterschiedliche Listen vorzusehen.

Zu § 8 Abs. 4 Satz 1: Es müsste geregelt werden, wer die Bischöfin/den Bischof im Sprengel vertritt, wenn es sich bei der propstlichen Pfarrstelle, die zu besetzen ist, um diejenige der ständigen bischöflichen Stellvertretung oder auch um eine Propststelle in deren Kirchenkreis handelt; denn auch im letzteren Falle wäre eine Teilnahme nach § 9 Absatz 1 Satz 2 ausgeschlossen.

– 3 –

– 3 –

Zu § 8 Abs. 7: Falls Absatz 3 Satz 1 nicht geändert wird, müsste hier geregelt werden, wer den Vorsitz übernimmt, wenn die Bischöfin/der Bischof im Sprengel verhindert ist und die beiden gewählten Pastorinnen und Pastoren nach ihrem Ausscheiden durch Mitarbeitende ersetzt wurden.

Zu § 10: Da in § 9 Absatz 3 für eine Entscheidung des Wahlvorbereitungsausschusses in der Regel die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder genügt, ist es erforderlich, für die Beschlüsse nach Absatz 2 Satz 1 (Vorstellung im Wahlvorbereitungsausschuss) und Absatz 3 Satz 1 (Beendigung des Wahlverfahrens bei nur einer Bewerbung) ein angemessenes Quorum festzusetzen. Ansonsten kann es geschehen, dass, wenn von 9 Mitgliedern 6 anwesend sind, 3 dafür und 2 dagegen stimmen, das Verfahren zu beenden (1 Enthaltung); dann hätte ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses das Verfahren beendet. Dasselbe gälte für die Entscheidung über die Vorstellung bzw. Nichtvorstellung im Wahlvorbereitungsausschuss. Das erscheint angesichts der Mühe, die ein Wahlverfahren mit Ausschreibung – und auch eine Bewerbung – bereitet, keineswegs angemessen. Ein angemessenes Quorum für eine Entscheidung in diesen Fällen wäre nach unserem Dafürhalten mindestens die Hälfte der Mitglieder, unabhängig von der Zahl der Anwesenden.

Zu § 11: Hier sollte deutlicher formuliert werden, dass sich die Bewerberinnen und Bewerber nicht nur den Mitgliedern der Kirchenkreissynode vorstellen. Zumindest in die Begründung sollte aufgenommen werden, dass – wie in § 9 Absatz 1 Satz 2 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes vorgesehen – die Bewerberinnen und Bewerber einen Gottesdienst zu leiten haben, an den sich eine Aussprache anschließt, und auf Wunsch als weitere Veranstaltung z. B. einen Ältestentag in der Propstei. Auch eine Vorstellung im Pfarrkonvent der Propstei auf Einladung der Bischöfin / des Bischofs im Sprengel sollte als verpflichtend mit aufgeführt werden.

Zu § 15: Da es in der Begründung zum Pröpstegesetz gleich zu Anfang heißt: *„Pröpstinnen und Pröpste sind Pastorinnen und Pastoren, die den leitenden geistlichen Dienst in den Kirchenkreisen wahrnehmen.“*, sollten für sie ähnliche Regeln gelten wie für die Pastorinnen und Pastoren, über die sie die Dienstaufsicht führen. Wenn gemäß § 31 PfdGErgG bei Gemeindepastorinnen und -pastoren „zehn Jahre nach Übertragung der Pfarrstelle beraten (wird), ob der Dienst weiter in der bisherigen Stelle fortgesetzt ... werden soll“ (Absatz 1), dann berät der Kirchengemeinderat zunächst unter dem Vorsitz der zuständigen Pröpstin bzw. des zuständigen Propstes und in Gegenwart der Pastorin bzw. des Pastors über die gemeinsame Arbeit (Absatz 2 Satz 2); danach findet die Erörterung des Ergebnisses dieser Beratung in Abwesenheit des Pastorin bzw. des Pastors statt (Absatz 2 Satz 3).

Analog zu diesem Verfahren sollte es daher nicht nur im Kirchenkreisrat, sondern auch in der Kirchenkreissynode als dem für die Wahl der Pröpstinnen und Pröpste zuständigen Gremium in deren Gegenwart eine Beratung über die gemeinsame Arbeit und in deren Abwesenheit eine Erörterung des Ergebnisses der Beratung stattfinden. Es ist gegenüber den Pröpstinnen und Pröpsten auch fair, wenn sie in einer Aussprache etwaige Bedenken und Anfragen der Synodalen hören und sich eine latente Unzufriedenheit nicht nur im Wahlergebnis ausdrückt.

Zu § 18 Absatz 2: Eine ausdrückliche Fortschreibung der jetzigen RVO-Orientierungsrahmen für alle Kirchenkreise der Nordkirche wird abgelehnt. Zweifellos hatte die „Rechtsverordnung über die

Anzahl der Pröpstinnen und Pröpste in den Kirchenkreisen“ („Orientierungsrahmen“) vom 1. Mai 2009 in Nordelbien im Zusammenhang mit der damaligen Fusion von 27 Kirchenkreisen zu deren 11 ihre Berechtigung. Jedoch sollte die Landessynode offen darüber diskutieren, ob diese RVO bis auf weiteres unverändert Anwendung finden soll. Zu unterschiedlich sind die Gegebenheiten in den verschiedenen Kirchenkreisen z. B. hinsichtlich der Gemeindegliederzahlen pro Kirchengemeinde und pro Pfarrstelle, als dass dieser Rahmen (Ø 65 000 Gemeindeglieder, 25 Kirchengemeinden und 40 Pastorinnen und Pastoren pro propstliche Pfarrstelle) noch geeignet erscheint.

– 4 –

– 4 –

Die Synode sollte vor ihrer Beschlussfassung über dieses Gesetz grundsätzlich darüber beraten, ob eine spezielle Verordnung für die propstliche Ebene sinnvoll, geboten und gewollt ist. Weder bei Gemeinde- und anderen Pfarrstellen noch bei Bischöfinnen und Bischöfen bedarf es zur Festlegung von deren Zahl einer Aufstellung von Gemeindegliedern, Kirchengemeinden, Mitarbeitenden und sonstigen Einrichtungen, Diensten und Werken, die mit Hilfe eines „Berechnungsmodus“ addiert und ins Verhältnis gesetzt werden. Pfarrstellen werden durch Beschluss der Kirchenkreissynode eingerichtet und aufgehoben, und die Zahl der Bischöfinnen und Bischöfe ist durch die Verfassung festgelegt. Sollte die Landessynode zu dem Ergebnis kommen, dass eine „RVO-Orientierungsrahmen“ auch weiterhin unerlässlich ist, sollte die den jetzigen Verhältnissen und unterschiedlichen Zahlen angepasste bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgelegt und zusammen mit dem neuen Pröpstegegesetz in Kraft gesetzt werden. Besser wäre jedoch aus unserer Sicht, ganz auf eine solche RVO zu verzichten. Dann würden sich alle Diskussionen erübrigen. Jede Kirchenkreissynode würde die nach dem Prinzip der Subsidiarität (Art. 42 Verf.) in eigener Verantwortung im Rahmen der Kirchenkreissatzung, die ihrerseits vom Landeskirchenamt zu genehmigen ist, die Zahl der Pröpstinnen und Pröpste festlegen. Sie könnte ferner die laut Verfassung nicht zwingend den Pröpstinnen und Pröpsten übertragenen Aufgaben durch andere Personen regeln und ordnen lassen und, wenn es nur einen Propst oder eine Pröpstin gibt, gemäß § 16 Absatz 2 dieses Pröpstegegesetz mit Zustimmung des Bischofs/der Bischöfin im Sprengel und des Landeskirchenamtes propstliche Aufgaben der ständigen propstlichen Stellvertretung dauerhaft übertragen.

Zum Schluss noch einige eher stilistische Anmerkungen:

Zu § 2 Abs. 3: Hier handelt es sich bereits um eine Regelung zum Wahlverfahren; deshalb sollte dieser Absatz verschoben werden als § 4 Absatz 1. Um das Ergebnis der Prüfung offener zu halten, wäre es passender, diesen Satz so zu fassen: „*Vor jeder Wahl ist [anhand von Absatz 2] zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Pfarrstelle ~~unverändert~~ wieder besetzt werden kann.*“ Wenn der „Orientierungsrahmen“ wegfällt, wäre der Verweis auf Absatz 2 zu streichen.

Zu § 3 Abs. 2: Auch hierbei handelt es sich bereits um eine Regelung zum Wahlverfahren; deshalb sollte dieser Absatz verschoben werden als § 4 Absatz 2. Zu ändern wäre dann der Verweis „*Dauer der Amtszeit nach § 3 Absatz 1 Satz 1*“.

Zu § 4: Die Nummerierung der Absätze würde sich ändern für den Fall, dass § 2 Absatz 3 und § 3 Absatz 2 dem § 4 Absatz 1 vorangestellt würden.

Zu § 4 Abs. 2: Es sollte besser heißen: „*Das Wahlverfahren kann, ~~auch unter den~~ wenn die Voraussetzungen gegeben sind, auch nach dem des Videokonferenzgesetzes durchgeführt werden.*“

Zu § 5 Abs. 1: Der Nebensatz „*soweit nach diesem Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt ist*“ kann gestrichen werden, weil laut Begründung des Gesetzes eine „*anderweitige Ausschreibung ... nicht möglich (ist)*“.

Zu § 5 Abs. 2 Satz 2: Da es hier noch um die Zustimmung zum Ausschreibungstext und nicht um die Bewerbungsfrist geht, sollte dieser Satz besser als Satz 2 an den Absatz 1 angefügt werden.

Zu § 9 Abs. 5: Es sollte besser heißen: „*Mitglieder, die sich selbst ... bewerben, sind bis zum Ende des Wahlverfahrens von der Mitwirkung im Wahlvorbereitungsausschuss ab dem Zeitpunkt des*

Eingangs der Bewerbung bei der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel bis zum Ende des Wahlverfahrens von der Mitwirkung im Wahlvorbereitungsausschuss ausgeschlossen.“

Zu § 10 Abs. 2 Satz 2: Da klar ist, dass es sich um Bewerberin und Bewerber nach Satz 1 handeln muss, sollte es besser heißen: *„~~Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1~~ Diese haben schriftlich zu erklären, dass sie sich verpflichten, die für sie vorgesehene Dienstwohnung zu beziehen.“* Der Satz könnte aber auch gestrichen werden, da sich die Dienstwohnungspflicht der Pröpstin und Pröpste ohnehin aus den pfarrdienstrechtlichen Regelungen ergibt.

Zu § 14 Absatz 1: Hier sollte es heißen: *„Die Bewerberin bzw. der Bewerber, die bzw. der gewählt worden ist und die Wahl angenommen hat, wird ... eingeführt.“*

Nahe / Gingst, den XX. Juli 2021

gez. P. Jobst-Ekkehard Wulf (Vors.), P. Joachim Gerber (Stellv. Vors.)

Anlage Nr. 4

Stellungnahme der Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit

Anlage Nr. 1
Stand: 28.05.2021

Entwurf

**Kirchengesetz
über die Pröpstinnen und Pröpste
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften**

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Kirchengesetz
über die Pröpstinnen und Pröpste
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
(PröpsteG – PröpsteG)**

**Teil 1
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Allgemeine Vorschriften**

- (1) Dieses Kirchengesetz regelt die Wahl sowie den Dienst der Pröpstinnen und Pröpste in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.
- (2) Die Pröpstinnen und Pröpste werden von der Kirchenkreissynode auf der Grundlage eines Wahlvorschlags des Wahlvorbereitungsausschusses gewählt.
- (3) Die Besetzung von Pfarrstellen der Pröpstinnen und Pröpste richtet sich abweichend von den Vorschriften des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes nach diesem Kirchengesetz, soweit in diesem Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt ist.

**§ 2
Pfarrstellen der Pröpstinnen und Pröpste**

- (1) Für jede Pröpstin bzw. jeden Propst ist eine Pfarrstelle im Stellenplan des Kirchenkreises vorzusehen. Die Kirchenkreissynode kann mit Zustimmung der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel und des Landeskirchenamts entscheiden, dass Pröpstinnen und Pröpste im Rahmen ihres Auftrags anteilig Dienst bis höchstens einem halben Dienstumfang in einer Kirchengemeinde zu versehen haben. Im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Hamburg-Ost kann die Kirchenkreissynode ferner entscheiden, dass die für eine Pröpstin bzw. einen Propst vorgesehene Pfarrstelle des Kirchenkreises darüber hinaus mit dem Amt einer Hauptpastorin bzw. eines Hauptpastors verbunden wird.
- (2) Das Pfarrstellen- und Vertretungsgesetz findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Genehmigung einer Errichtung, Änderung und Aufhebung von Pfarrstellen, die für die Pröpstinnen und Pröpste vorgesehen sind, und die damit verbundene Anzahl der Pröpstinnen und Pröpste nach einem Orientierungsrahmen erfolgt, der insbesondere die Anzahl der Gemeindeglieder, der Gemeinden, der Dienste und Werke sowie des Umfangs der Personalverantwortung berücksichtigt. Die Genehmigung erfolgt durch die Bischöfin bzw. den Bischofs im Sprengel und das Landeskirchenamt. Die Kirchenleitung regelt durch Rechtsverordnung die nähere Ausgestaltung des Orientierungsrahmens nach Satz 1.

(3) Vor jedem Wahlverfahren ist anhand von Absatz 2 durch den Kirchenkreisrat zu prüfen, ob die Pfarrstelle unverändert wieder besetzt werden kann. Die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel im Sprengel sowie das Landeskirchenamt sind über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

§ 3 Amtszeit

(1) Die Amtszeit beträgt zehn Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Kirchenkreissynode kann mit Zustimmung der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel und des Landeskirchenamts vor der Einleitung des Wahlverfahren beschließen, die Dauer der Amtszeit nach Absatz 1 Satz 1 zu unterschreiten, sofern nach dem Orientierungsrahmen gemäß § 2 Absatz 2 die Pfarrstelle einer Pröpstin bzw. eines Propstes nicht mehr für die volle Amtszeit nach Absatz 1 Satz 1 aufrechterhalten werden kann.

Teil 2 Wahlverfahren

§ 4 Einleitung und Beendigung des Wahlverfahrens

(1) Ist die Pfarrstelle einer Pröpstin bzw. eines Propstes vakant oder ist zu erwarten, dass sie demnächst vakant wird, so ist ein Wahlverfahren einzuleiten. § 2a Absatz 1 Satz 1 bis 3 und 5 Pfarrstellenbesetzungsgesetz in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 Satz 2 und 3 Personalplanungsförderungsgesetz bleiben unberührt.

(2) Das Wahlverfahren kann auch unter den Voraussetzungen des Videokonferenzgesetzes durchgeführt werden.

(3) Das Wahlverfahren wird durch den Beschluss des Kirchenkreisrats über die Ausschreibung eingeleitet.

(4) Das Wahlverfahren endet mit der Einführung der gewählten Pröpstin bzw. des gewählten Propstes. Das Wahlverfahren endet ferner nach § 10 Absatz 3 und 8 Satz 4, § 13 Absatz 7 sowie § 15 Satz 2.

§ 5 Ausschreibung

(1) Die Ausschreibung erfolgt durch den Kirchenkreisrat im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, soweit nach diesem Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für die Abgabe von Bewerbungen ist eine angemessene lange Bewerbungsfrist zu setzen, die mindestens einen Monat zu betragen hat. Die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel und das Landeskirchenamt haben dem Ausschreibungstext vor der Veröffentlichung zuzustimmen.

(3) Im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 3 ist durch den Kirchenkreis über den Ausschreibungstext zusätzlich das Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat der Hauptkirchengemeinde herzustellen.

(4) In der Ausschreibung sind insbesondere auf die wahrzunehmenden Aufgaben, das Erfordernis ausreichender pfarramtlicher Erfahrung sowie die für eine Pröpstin bzw. einen Propst notwendigen Fähigkeiten einzugehen. Die Anforderungen an die Pröpstin bzw. den Propst

Kommentar [BN1]: Vorschlag im §5 das AGG zu berücksichtigen oder GeschlGerG zu erwähnen.
Z.B.:
- (1) Unter Beachtung der Gleichstellungsförderung erfolgt die Ausschreibung...
- Die Ausschreibung erfolgt unter Berücksichtigung von §6 Absatz 1 des GeschlGerG

sind vor dem Hintergrund der besonderen Situation des Kirchenkreises zu beschreiben. Zudem hat die Ausschreibung Angaben zu enthalten über

1. die von der Pröpstin bzw. dem Propst zu beziehende Dienstwohnung;
2. die Adressatin bzw. den Adressaten der Bewerbung nach § 6 Absatz 1 Satz 1;
3. die Bewerbungsfrist nach Absatz 2 Satz 2 einschließlich der Folgen einer verspätet eingehenden Bewerbung nach § 6 Absatz 2.

§ 6 Bewerbungen

(1) Bewerbungen sind schriftlich an die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel zu richten. Sie bzw. er teilt dem Landeskirchenamt nach Ablauf der Bewerbungsfrist unverzüglich die Bewerbungen mit.

(2) Bewerbungen müssen bei der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel vor Ablauf der Bewerbungsfrist nach § 5 Absatz 2 Satz 1 eingegangen sein. Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist nach § 5 Absatz 2 Satz 1 eingehen, dürfen im weiteren Wahlverfahren nicht berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

(3) § 5 Pfarrstellenbesetzungsgesetz findet Anwendung.

§ 7 Wahlvorbereitungsausschuss

(1) Der Wahlvorbereitungsausschuss wird jeweils für ein Wahlverfahren durch die Kirchenkreissynode gebildet. Abweichend von Satz 1 kann die Kirchenkreissynode beschließen, einen Wahlvorbereitungsausschuss für mehrere Wahlverfahren zu bilden, sofern während der Amtszeit der Kirchenkreissynode mehrere Wahlverfahren voraussichtlich anstehen.

(2) Der Wahlvorbereitungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er wirkt an der Suche nach geeigneten Bewerberinnen und Bewerber mit;
2. er führt die **Bewerbungsgespräche**;
3. er erstellt den Wahlvorschlag für die Wahl durch die Kirchenkreissynode.

1. *Alternative:*

§ 8 Zusammensetzung und Vorsitz des Wahlvorbereitungsausschusses

(1) Dem Wahlvorbereitungsausschuss gehören an

1. sieben aus der Mitte der Kirchenkreissynode gewählte Mitglieder, davon zwei Pastorinnen und Pastoren sowie eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter;
2. die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel;
3. ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied der Kirchenleitung, das der Gruppe der Ehrenamtlichen angehört.

Kommentar [BN2]: Könnte hier die Maßgabe der Vergleichbarkeit zur Sicherstellung der Chancengleichheit eingefügt werden?

z.B.:

- Er führt die Bewerbungsgespräche nach Maßgaben der Vergleichbarkeit
- er führt die Bewerbungsgespräche mittels von Fragekatalogen zur Herstellung der Vergleichbarkeit
- er führt die Bewerbungsgespräche und sichert die Chancengleichheit
- er führt die Bewerbungsgespräche mittels der Ausschreibungskriterien

.....

(2) Im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 bestimmt der Kirchengemeinderat oder der Kirchengemeinderat der Hauptkirchengemeinde für das Wahlverfahren aus seiner Mitte ein weiteres ehrenamtliches Mitglied im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung des Wahlvorbereitungsausschusses.

(3) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren sowie aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt die Kirchenkreissynode in einer gemeinsamen Liste drei und für die weiteren Mitglieder vier Ersatzmitglieder. Konstituiert sich die Kirchenkreissynode während eines eingeleiteten Wahlverfahrens neu, bleiben die Mitglieder sowie die Ersatzmitglieder bis zur Beendigung des Wahlverfahrens im Amt.

(4) Ersatzmitglied der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel ist die Pröpstin bzw. der Propst, die bzw. der zur ständigen bischöflichen Stellvertretung bestellt worden ist. Scheidet die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel aus und ist eine Bischöfin bzw. ein Bischof im Sprengel neu gewählt, tritt sie bzw. er in den Wahlvorbereitungsausschuss ein.

(5) Für das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 3 bestimmt die Kirchenleitung und für das Mitglied nach Absatz 2 bestimmt der Kirchengemeinderat oder der Kirchengemeinderat der Hauptkirchengemeinde ein ehrenamtliches Ersatzmitglied im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung. Absatz 3 Satz 2 findet entsprechend Anwendung.

(6) Ersatzmitglieder rücken nach, wenn ein Mitglied ausscheidet oder einem Mitwirkungsverbot nach § 9 Absatz 5 unterliegen. Ersatzmitglieder für Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 rücken im Falle des Satzes 1 jeweils in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen nach. Für nachgerückte Ersatzmitglieder ist unverzüglich eine Nachwahl oder eine Nachbestimmung durchzuführen.

(7) Den Vorsitz im Wahlvorbereitungsausschuss führt die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel, bei deren bzw. dessen Verhinderung die dienstälteste Pastorin bzw. der dienstälteste Pastor.

(8) Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Landeskirchenamts nimmt an den Sitzungen des Wahlvorbereitungsausschusses mit beratender Stimme teil.

2. Alternative:

§ 8 Zusammensetzung und Vorsitz des Wahlvorbereitungsausschusses

(1) Dem Wahlvorbereitungsausschuss gehören an

1. neun aus der Mitte der Kirchenkreissynode gewählte Mitglieder, davon zwei Pastorinnen und Pastoren sowie eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter;
2. die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel;
3. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Landeskirchenamts.

(2) Im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 bestimmt der Kirchengemeinderat oder der Kirchengemeinderat der Hauptkirchengemeinde für das Wahlverfahren aus seiner Mitte ein weiteres ehrenamtliches Mitglied im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung des Wahlvorbereitungsausschusses.

(3) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren sowie aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt die Kirchenkreissynode

Kommentar [BN3]: Vorschlag, wenn rechtlich möglich:

Die beauftragte Person für Geschlechtergerechtigkeit nimmt an den Sitzungen des Wahlvorbereitungsausschusses mit beratender Stimme teil.

Kommentar [BN4]:
Vorschlag, wenn rechtlich möglich:

Die beauftragte Person für Geschlechtergerechtigkeit nimmt an den Sitzungen des Wahlvorbereitungsausschusses mit beratender Stimme teil.

in einer gemeinsamen Liste drei und für die weiteren Mitglieder sechs Ersatzmitglieder. Konstituiert sich die Kirchenkreissynode während eines eingeleiteten Wahlverfahrens neu, bleiben die Mitglieder sowie die Ersatzmitglieder bis zur Beendigung des Wahlverfahrens im Amt.

(4) Ersatzmitglied der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel ist die Pröpstin bzw. der Propst, die bzw. der zur ständigen bischöflichen Stellvertretung bestellt worden ist. Scheidet die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel aus und ist eine Bischöfin bzw. ein Bischof im Sprengel neu gewählt, tritt sie bzw. er in den Wahlvorbereitungsausschuss ein.

(5) Für das Mitglied nach Absatz 2 bestimmt der Kirchengemeinderat oder der Kirchengemeinderat der Hauptkirchengemeinde ein ehrenamtliches Ersatzmitglied im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung. Absatz 3 Satz 2 findet entsprechend Anwendung.

(6) Ersatzmitglieder rücken nach, wenn ein Mitglied ausscheidet oder einem Mitwirkungsverbot nach § 9 Absatz 5 unterliegen. Ersatzmitglieder für Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 rücken im Falle des Satzes 1 jeweils in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen nach. Für nachgerückte Ersatzmitglieder ist unverzüglich eine Nachwahl oder eine Nachbestimmung durchzuführen.

(7) Den Vorsitz führt die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel, bei deren bzw. dessen Verhinderung die dienstälteste Pastorin bzw. der dienstälteste Pastor.

§ 9

Sitzungen des Wahlvorbereitungsausschusses

(1) Die Sitzungen des Wahlvorbereitungsausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder unterliegen bezüglich des Inhalts der Beratungen und der Abstimmungsverhältnisse der Verschwiegenheitspflicht. Die Pröpstinnen und Pröpste des Kirchenkreises sind nicht berechtigt, am Wahlvorbereitungsausschuss teilzunehmen.

(2) Der Wahlvorbereitungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Soweit dieses Kirchengesetz keine abweichende Regelung trifft, ist für Entscheidungen die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(4) Die Mitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(5) Mitglieder, die sich selbst oder deren Angehörige im Sinne von § 9 Absatz 4 Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelisch Kirche in Deutschland sich bewerben, sind bis zum Ende des Wahlverfahrens von der Mitwirkung im Wahlvorbereitungsausschuss ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Bewerbung bei der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel ausgeschlossen.

§ 10

Auswahlverfahren; Wahlvorschlag

(1) Im Laufe der Bewerbungsfrist tritt der Wahlvorbereitungsausschuss zu einer ersten Sitzung zusammen und spricht das weitere Vorgehen ab.

(2) Unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist tritt der Wahlvorbereitungsausschuss zusammen und entscheidet, welche Bewerberinnen und Bewerber sich im Wahlvorbereitungsausschuss vorstellen sollen. Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 haben schriftlich zu

erklären, die für sie vom Kirchenkreis bestimmte Dienstwohnung im Falle einer Wahl zu beziehen.

(3) Ist innerhalb der Bewerbungsfrist nur eine Bewerbung eingegangen, kann der Wahlvorbereitungsausschuss beschließen, das Wahlverfahren zu beenden. Die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel unterrichtet den Kirchenkreisrat und das Landeskirchenamt hierüber. In diesem Fall ist ein neues Wahlverfahren zu beginnen.

(4) Die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel hört die Pröpstinnen und Pröpste im Kirchenkreis, deren Pfarrstelle nicht zur Neubesetzung ansteht, zu den Bewerberinnen und Bewerbern nach Absatz 2 Satz 1 an. Die Angaben sind vertraulich zu behandeln.

(5) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 2 Satz 1 stellen sich einzeln dem Wahlvorbereitungsausschuss vor. Die Vorstellung besteht aus einer Kurzvorstellung der Bewerbung sowie aus einem sich anschließenden [leifadengestützten oder an einem Fragekatalog orientierten](#) Gespräch mit den Ausschussmitgliedern.

Kommentar [BN5]: Begründung für die Ergänzung: Herstellung und Sicherung der Vergleichbarkeit

(6) Nach Beendigung aller Vorstellungen gibt die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel ein Votum zu jeder Bewerberin bzw. jedem Bewerber ab und teilt dem Wahlvorbereitungsausschuss das Votum der Pröpstinnen und Pröpste nach Absatz 4 Satz 1 mit.

(7) Im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 3 erstellt der Wahlvorbereitungsausschuss einen vorläufigen Wahlvorschlag und teilt diesen vor der Beschlussfassung nach Absatz 8 Satz 1 bis 3 dem Kirchengemeinderat der Hauptkirchengemeinde mit und hört diesen dazu an. Absatz 4 Satz 2 findet Anwendung. Auf Wunsch des Kirchengemeinderats der Hauptkirchengemeinde haben sich die Bewerberinnen und Bewerber, die in den vorläufigen Wahlvorschlag aufgenommen worden sind, diesem vorzustellen. Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber darf nicht in den Wahlvorschlag aufgenommen werden, wenn der Kirchengemeinderat der Hauptkirchengemeinde mit der Mehrheit seiner Mitglieder der Aufnahme widerspricht. Der Kirchengemeinderat der Hauptkirchengemeinde hat in der Regel innerhalb eines Monats nach Mitteilung des vorläufigen Wahlvorschlags eine Entscheidung zu treffen.

(8) Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Vorstellungen und der Anhörungen nach Absatz 4 Satz 1 und Absatz 7 stellt der Wahlvorbereitungsausschuss einen Wahlvorschlag auf, der mindestens zwei Bewerberinnen und Bewerber enthalten soll. Für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Wahlvorbereitungsausschusses in geheimer Wahl gestimmt haben. Absatz 7 Satz 4 bleibt unberührt. Kommt kein Wahlvorschlag zustande, ist das Wahlverfahren beendet und erneut zu beginnen.

(9) Der Wahlvorschlag ist durch die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel an die bzw. den Präses der Kirchenkreissynode zu übermitteln. Sie bzw. er gibt den Mitgliedern der Kirchenkreissynode spätestens fünf Wochen vor der Wahl den Wahlvorschlag bekannt.

§ 11 Vorstellung

Auf Einladung der bzw. des Präses der Kirchenkreissynode stellen sich die Bewerberinnen und Bewerber den Mitgliedern der Kirchenkreissynode in geeigneter Weise vor.

§ 12 Wahl durch die Kirchenkreissynode

(1) Die Kirchenkreissynode ist für die Wahlsitzung und jeden Wahlgang beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(2) Zu Beginn der Wahlsitzung begründet die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel den Wahlvorschlag des Wahlvorbereitungsausschusses. Enthält der Wahlvorschlag nur eine Bewerberin bzw. einen Bewerber, ist in der Begründung gesondert darauf einzugehen. Die Begründung des Wahlvorschlags erfolgt in Abwesenheit der Bewerberinnen und Bewerber. Danach stellen sich die Bewerberinnen und Bewerber in Abwesenheit der anderen Bewerberinnen und Bewerber der Kirchenkreissynode in alphabetischer Reihenfolge vor. Eine Aussprache findet nicht statt.

(3) Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln, die in alphabetischer Reihenfolge die Namen der im Wahlvorschlag aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Jedes Mitglied der Kirchenkreissynode erhält für jeden Wahlgang einen Stimmzettel und eine Stimme.

(4) Die bzw. der Präses der Kirchenkreissynode bestimmt für die Durchführung der Wahlhandlung sowie die Auszählung der Stimmen eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten sowie eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer. Für die Auszählung der Stimmen ist zusätzlich ein Mitglied des Präsidiums der Kirchenkreissynode zu bestimmen.

(5) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchenkreissynode legt einzeln bei Namensaufruf seinen Stimmzettel unter Aufsicht der bzw. des Beauftragten in die Wahlurne ein. Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der Anwesenheitsliste.

(6) Nach Abschluss der Stimmabgabe erklärt die bzw. der Präses der Kirchenkreissynode den Wahlgang für beendet. Die Zahl der Stimmzettel wird von der bzw. dem Beauftragten und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer gemeinsam mit der Zahl der Abstimmungsvermerke auf der Anwesenheitsliste verglichen. Bei einer Abweichung ist der Wahlgang zu wiederholen.

(7) Nach der Auszählung der Stimmen wird das Wahlergebnis durch das Präsidium der Kirchenkreissynode festgestellt und von der bzw. dem Präses der Kirchenkreissynode unverzüglich bekannt gegeben.

§ 13 Wahlergebnis und Wahlgänge

(1) Gewählt ist, wer zumindest die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Kirchenkreissynode auf sich vereinigt.

(2) Wird bei einem Wahlvorschlag mit einer Bewerberin bzw. einem Bewerber die erforderliche Mehrheit nach Absatz 1 im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist ein zweiter Wahlgang unter Beachtung des § 12 mit Ausnahme der Absätze 2 und 4 durchzuführen. Die Bewerberin bzw. der Bewerber ist gewählt, wenn sie bzw. er im zweiten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nach Absatz 1 auf sich vereinigt.

(3) Wird bei einem Wahlvorschlag mit mehreren Bewerberinnen und Bewerbern die erforderliche Mehrheit nach Absatz 1 im ersten Wahlgang nicht erreicht, so sind weitere Wahlgänge unter Beachtung des § 12 mit Ausnahme der Absätze 2 und 4 durchzuführen. Hierbei scheidet nach dem zweiten und nach jedem folgenden Wahlgang die Bewerberin bzw. der Bewerber mit der jeweils geringsten Stimmenzahl im vorausgegangenen Wahlgang aus.

(4) Haben mehrere Bewerberinnen und Bewerber dieselbe geringste Stimmenzahl in einem Wahlgang nach Absatz 3 Satz 2 erreicht, entscheidet das Los, wer aus dem weiteren Wahlverfahren ausscheidet; das Los zieht die bzw. der Präses der Kirchenkreissynode.

(5) Erreichen mehrere Bewerberinnen und Bewerber in einem Wahlgang nach Absatz 3 Satz 2 dieselbe höchste Stimmenzahl, so ist abweichend von Absatz 3 Satz 2 in einem weiteren Wahlgang nur noch über diese Bewerberinnen und Bewerber abzustimmen.

(6) Die Bewerberin bzw. der Bewerber ist gewählt, wenn sie bzw. er im zweiten oder in einem folgenden Wahlgang die erforderliche Mehrheit nach Absatz 1 auf sich vereinigt.

(7) Wird die gemäß Absatz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht oder erreichen mehrere Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 5 in dem weiteren Wahlgang wiederum Stimmgleichheit, so erklärt die bzw. der Präses der Kirchenkreissynode die Wahlhandlung für beendet und stellt fest, dass die Wahl einer Pröpstin bzw. eines Propstes nicht zustande gekommen ist. Es ist ein neues Wahlverfahren einzuleiten.

§ 14 Einführung der Pröpstin bzw. des Propstes

(1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber, die bzw. der gewählt worden ist, wird durch die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel in einem Gottesdienst als Pröpstin bzw. Propst eingeführt.

(2) In dem Gottesdienst wird zugleich die Berufungsurkunde überreicht. Diese wird von der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel sowie von einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Landeskirchenamts ausgefertigt.

(3) Die Besetzung einer für die Pröpstin bzw. den Propst vorgesehenen Pfarrstelle gilt mit der Wahl der Pröpstin bzw. des Propstes als vollzogen.

§ 15 Wiederwahl

Ist eine Pröpstin bzw. ein Propst bei Ablauf der Amtszeit zur Wiederwahl bereit, so kann der Kirchenkreisrat mit Zustimmung der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel und dem Landeskirchenamt auf die Ausschreibung verzichten und der Kirchenkreissynode die Pröpstin bzw. den Propst zur Wiederwahl vorschlagen. § 2 Absatz 2 und 3, § 3 Absatz 1 Satz und Absatz 2, § 10 Absatz 9, §§ 12, 13 Absatz 1, 2 und 7, § 14 finden entsprechend mit der Maßgabe Anwendung, dass der Vorschlag zur Wiederwahl durch den Kirchenkreisrat an die bzw. den Präses der Kirchenkreissynode zu übermitteln ist und dass anstelle der Begründung des Wahlvorschlags des Wahlvorbereitungsausschusses durch die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel nach § 12 Absatz 2 Satz 3 ein Mitglied des Kirchenkreisrats den Vorschlag zur Wiederwahl der Pröpstin bzw. des Propstes begründet.

Teil 3 Stellvertretung der Pröpstinnen und Pröpste

§ 16 Stellvertretung der Pröpstinnen und Pröpste

(1) In einem Kirchenkreis mit mehreren Pröpstinnen und Pröpsten vertreten sich diese nach Maßgabe der Kirchenkreissatzung gegenseitig. Für den Fall der Verhinderung der Stellvertretung kann die Kirchenkreissynode auf Vorschlag der zu vertretenden Pröpstin bzw. des zu vertretenden Propstes eine Pastorin bzw. einen Pastor aus der jeweiligen Propstei zur Stellvertretung berufen.

(2) In einem Kirchenkreis mit einer Pröpstin bzw. einem Propst wählt die Kirchenkreissynode auf Vorschlag der Pröpstin bzw. des Propstes eine Pastorin bzw. einen Pastor zur ständigen pröpstlichen Stellvertretung. Die bzw. der zur ständigen pröpstlichen Stellvertretung gewählte Pastorin bzw. Pastor vertritt die Pröpstin bzw. einen Propst im Falle der Abwesenheit oder der Vakanz. Die Pröpstin bzw. der Propst kann die Wahrnehmung von Aufgaben, die nicht nach Artikel 65 Absatz 4 Verfassung wahrzunehmen sind, an die ständige pröpstliche Stell-

vertretung dauerhaft übertragen. Die Aufgabenübertragung ist schriftlich festzulegen. Sie bedarf der Zustimmung der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel und der Genehmigung des Landeskirchenamts. Die bzw. der zur ständigen pröpstlichen Stellvertretung gewählte Pastorin bzw. gewählter Pastor kann von anderen pastoralen Aufgaben teilweise befreit werden. Pfarrdienstrechtliche Vorschriften dürfen nicht entgegenstehen.

Teil 4 Ausscheiden einer Pröpstin bzw. eines Propstes

§ 17 Ausscheiden einer Pröpstin bzw. eines Propstes

Eine Pröpstin bzw. ein Propst scheidet als Pröpstin bzw. Propst und der dafür vorgesehenen Pfarrstelle sowie im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 3 aus dem Amt einer Hauptpastorin bzw. eines Hauptpastors aus

1. mit Ablauf der Amtszeit;
2. durch Verzicht;
3. nach den Vorschriften des jeweils geltenden Pfarrdienstrechts, insbesondere mit Erreichen der Regelaltersgrenze.

Teil 5 Übergangsvorschriften

§ 18 Übergangsvorschriften

(1) Wahlverfahren, die nach bisherigem Recht eingeleitet worden sind, sind nach dem Kirchengesetz über die Pröpstinnen und Propste in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 8. Februar 2000 (GVOBl. S. 43), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 14. Oktober 2010 (GVOBl. S. 330) geändert worden ist, in Verbindung mit der Rechtsverordnung über die Ausschreibung und Besetzung von Stellen für Propste und Pröpstinnen vom 9. Mai 2000 (GVOBl. S. 94) fortzuführen.

(2) Die RVO-Orientierungsrahmen vom 1. Mai 2009 (GVOBl. S. 189) in der jeweils geltenden Fassung findet bis zu ihrem ausdrücklichen Außerkraftsetzen für sämtliche Kirchenkreise der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Anwendung.

Artikel 2 Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

Das Pfarrstellenbesetzungsgesetz vom 10. Januar 2014 (KABl. S. 109), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 12. November 2020 (KABl. S. 370, 371) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 19 wie folgt gefasst:
„§ 19 (weggefallen)“
2. § 19 wird aufgehoben.

Artikel 3
Änderung des
Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes

In § 32a Absatz 2 Satz 2 Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz vom 31. März 2014 (KABl. S. 219), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 12. November 2020 (KABl. S. 370) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 11 Pröpsteigesetz vom 8. Februar 2000 (GVOBl. S. 43), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 14. Oktober 2010 (GVOBl. S. 330),“ durch die Angabe „§ 15 Pröpsteigesetz vom ... (KABl. S. ...)“ ersetzt.

Artikel 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Kirchengesetz über die Pröpstinnen und Pröpste in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 8. Februar 2000 (GVOBl. S. 43), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 14. Oktober 2010 (GVOBl. S. 330) geändert worden ist;
2. die Rechtsverordnung über die Ausschreibung und Besetzung von Stellen für Pröpste und Pröpstinnen vom 9. Mai 2000 (GVOBl. S. 94) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.